

Deutsche Reichsgesetzgebung.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Strafsprozeßordnung

vom 1. Februar 1877

und

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877

mit den Einführungsgesetzen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister

von

G. Hahn,

Reg. Preuß. Obertribunals-Rath.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1877.

In h a l t.

	Seite
I. Einleitung	VII—XX
II. Einführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz	1—7
III. Gerichtsverfassungsgesetz	8—71
Erster Titel: Richteramt	§§. 1—11. 8—10
Zweiter = Gerichtsbarkeit	§§. 12—21. 10—14
Dritter = Amtsgerichte	§§. 22—24. 14—16
Vierter = Schöffengerichte	§§. 25—57. 16—27
Fünfter = Landgerichte	§§. 58—78. 27—36
Schöster = Schwurgerichte	§§. 79—99. 36—42
Siebenter = Kammern f. Handelsfachen.	§§. 100—118. 42—48
Achter = Oberlandesgerichte	§§. 119—124. 48—49
Neunter = Reichsgericht	§§. 125—141. 50—54
Zehnter = Staatsanwaltschaft	§§. 142—153. 54—57
Elster = Gerichtsschreiber	§. 154. 58
Zwölfter = Zustellungs- u. Vollstreckungsbeamte.	§§. 155. 156. 58—59
Dreizehnter = Rechtsküsse	§§. 157—169. 59—62
Vierzehnter = Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.	§§. 170—185. 62—66
Fünfzehnter = Gerichtssprache	§§. 186—193. 66—67
Schzehnter = Berathung und Abstimmung.	§§. 194—200. 68—70
Siebzehnter = Gerichtsferien	§§. 201—204. 70—71

		Seite
IV. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung		1— 4
V. Strafprozeßordnung		5—169

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte	§§. 1— 6.	5— 6
Zweiter = Gerichtsstand	§§. 7—21.	6— 10
Dritter = Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	§§. 22—32.	10— 14
Vierter = Gerichtliche Entscheidungen u. deren Bekanntmachung	§§. 33—41.	14— 17
Fünfter = Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§§. 42—47.	17— 18
Sechster = Zeugen	§§. 48—71.	18— 27
Siebenter = Sachverständige und Augenschein.	§§. 72—93.	27— 33
Achter = Beschlagnahme und Durchsuchung.	§§. 94—111.	33— 41
Neunter = Verhaftung und vorläufige Festnahme	§§. 112—132.	41— 49
Zehnter = Vernehmung des Beschuldigten.	§§. 133—136.	49— 50
Elster = Vertheidigung	§§. 137—150.	50— 55

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz:

Erster Abschnitt. Öffentliche Klage §§. 151—155.	55— 56	
Zweiter = Vorbereitung der öffentlichen Klage.	§§. 156—175.	56— 62
Dritter = Gerichtliche Voruntersuchung.	§§. 176—195.	62— 68

Inhalt.

V

Seite

Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des		
Hauptverfahrens	§§. 196—211.	68—74
Fünfter	Vorbereitung der Hauptverhandlung	
.	§§. 212—224.	74—77
Sextter	Hauptverhandlung	
.	§§. 225—275.	78—95
Siebenter	Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten	
.	§§. 276—317.	96—106
Achter	Verfahren gegen Abwesende.	
	§§. 318—337.	107—112

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§§. 338—345. 112—113

Zweiter = Beschwerde . . . §§. 346—353. 114—116

Dritter = Berufung . . . §§. 354—373. 116—121

Vierter = Revision . . . §§. 374—398. 122—129

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens . §§. 399—413. 130—136

Fünftes Buch.

Verteiligung des Verlebten bei dem Verfahren.**Erster Abschnitt.** Privatlage . . §§. 414—434. 136—143

Zweiter = Nebenlage . . §§. 435—446. 143—146

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.**Erster Abschnitt.** Verfahren bei amtsrichterlichen

Strafbefehlen . §§. 447—452. 146—148

VI	Inhalt.	Seite	
Zweiter Abschnitt. Verfahren nach vorangegangener			
polizeilicher Strafverfügung.			
	§§. 453—458.	148—151	
Dritter	Verfahren bei Zuüberhandlungen		
	gegen die Vorschriften über die		
	Erhebung öffentlicher Abgaben		
	und Gefälle.	§§. 459—469.	151—154
Vierter	Verfahren gegen Abwesende, welche		
	sich der Wehrpflicht entzogen		
	haben	§§. 470—476.	154—158
Fünfter	Verfahren bei Einziehungen und		
	Vermögensbeschlagnahmen.		
	§§. 477—480.	158—159	
Siebentes Buch.			
Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.			
Erster Abschnitt.	Strafvollstreckung	§§. 481—495.	160—165
Zweiter	Kosten des Verfahrens.		
		§§. 496—506.	165—169
VI. Sachregister		170—204

Einleitung.

Im Art. 4. Nr. 13 der Reichsverfassung ist bestimmt, daß die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren der Gesetzgebung des Reichs unterliege (S. Art. 4. Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 und das Gesetz vom 20. Dezember 1873 R. G. Bl. S. 379). Die ausdrückliche Ausdehnung der Kompetenz des Deutschen Reichs auf die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren „einschließlich der Gerichtsorganisation“ fand im Reichstage Widerspruch, jedoch nur aus dem Grunde, weil die ausdrückliche Hervorhebung dieser Worte für unnötig gehalten wurde, insoweit es sich um solche Anordnungen über die Gerichtsorganisation handele, welche sich aus der Einrichtung des Verfahrens selbst als die natürliche und nothwendige Voraussetzung oder Ergänzung desselben ergeben (Stenogr. Ber. 1869 S. 440 ff. 651 ff., 1871 S. 206 ff., 1872 S. 596. 601).

Gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Prozeßgesetz-Entwürfe hat daher der Bundesrat die Regelung der Verfassung der deutschen Gerichte vorbereitet.

In der Sitzung des Bundesrates vom 21. Februar 1870 wurde beschlossen:

den Bundeskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Gerichtsverfassung und die gerichtlichen Institutionen, ausarbeiten zu lassen und diesen Entwurf sodann dem Bundesrathe zur Beschlusffassung über das für die Prüfung und Feststellung des Entwurfs einzuhaltende weitere Verfahren vorzulegen.

Über die Entstehung der in Folge dieses Beschlusses verfaßten, schließlich dem Reichstage vorgelegten Entwürfe sind nur spärliche Nachrichten in die Öffentlichkeit gekommen. Nach der Mittheilung des Preußischen Justizministers Dr. Leonhardt in der Sitzung des Reichstags vom 25. November 1876 (Stenogr. Ber. S. 358. 359) wurde dieser „gleichsam für seine Person“ schon Ende 1869 von dem Bundeskanzler ersucht, zu veranlassen, daß ein Gesetz ausgearbeitet werde, welches die Gerichtsverfassung betreffende Vorschriften enthalte, die nach Maßgabe der kommissarisch festgestellten Civilprozeßordnung für die Civilrechtspflege erforderlich wären. Der Preußische Justizminister erklärte, daß er den Auftrag übernehmen wolle, erklärte aber zugleich, daß es jedenfalls erforderlich sein werde, die Vorschriften über die Gerichtsverfassung zu verallgemeinern, und zwar in der Richtung, daß sie auch die Strafrechtspflege begriffen. Der Bundeskanzler ist hiermit stillschweigend einverstanden gewesen. Der Justizminister Dr. Leonhardt fand aber demnächst, daß die Angelegenheit in einem ganz anderen Umfange angegriffen werden müsse. Er ließ sich von dem Gedanken leiten, das Reichsgericht

so herzustellen, daß es, wenn auch nicht ohne Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen, so doch ohne Mitwirkung der Landesgesetzgebungen ins Leben treten könne, so daß ein Konflikt zwischen der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung nicht eintreten könne. Demzufolge bestimmte er, daß ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz ausgearbeitet werde und neben demselben eine Anwaltsordnung, eine Gebührenordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, eine Notariatsordnung und ein Gesetz über die Formen der öffentlichen Beurkundung.

Diese Entwürfe erhielten bei einer in Berlin gehaltenen Konferenz der Justizminister der größeren Bundesstaaten keine Majorität. Sie wurden dem Reichskanzleramte übersendet, jedoch nicht weiter verfolgt.

Der vollständige Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes wurde zu einem Bruchstücke eines solchen umgearbeitet und mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 12. November 1873 nebst dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes dem Bundesrathe mit dem Antrage vorgelegt, über das für die Prüfung und Feststellung beider Entwürfe einzuhaltende weitere Verfahren beschließen zu wollen. Nach erfolgter Prüfung durch den Justizausschuß des Bundesrathes wurden die Entwürfe am 12. Mai 1874 dem Bundesrathe wiederum vorgelegt und von demselben in seinen Sitzungen vom Juni 1874 definitiv festgestellt.

Demnächst wurden dieselben dem am 29. Oktober 1874 zusammengetretenen Reichstage mit den Entwürfen zur Zivilprozeßordnung und zur Strafprozeßordnung

a*

vorgelegt und gelangten am 24. und 25. November 1874 zur ersten Berathung. In Folge derselben wurde beschlossen, die Gesetz-Einwürfe einer Kommission von 28 Mitgliedern zur weiteren Vorberathung zu überweisen. Zu Mitgliedern dieser (XI) Kommission wurden gewählt: die Abgeordneten Reichensperger (Olpe), Obertribunals-Rath in Berlin, von Forcade de Biaix, Obertribunals-Rath in Berlin, Dr. Mayer (Donaudörfl), Appellationsgerichts-Rath in Augsburg, Hauck, Bezirksamtmann in Markt Scheinfeld (Mittelfranken), von Schöning, Landrath und Rittergutsbesitzer in Pyritz, von Jagow, Wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident in Potsdam, Thilo, Kreisgerichts-Direktor in Delitzsch, Dr. von Schwarze, General-Staatsanwalt in Dresden, Kloß, Kreisgerichtsrath in Berlin, Herz, Bezirksgerichts-Rath in Nürnberg, Ehssoldt, Advokat in Pirna, Dr. Zinn, Direktor und Chef-Arzt der Land-Irrenanstalt zu Neustadt-Eberswalde, Dr. Lasker, Rechtsanwalt in Berlin, Dr. Marquardsen, ord. Professor in Erlangen, Miquel, Oberbürgermeister a. D. in Berlin, von Puttkamer (Fraustadt), Appellationsgerichts-Rath in Colmar (Elsass), Bernards, Landgerichts-Assessor in Düsseldorf, Dr. Lieber in Camberg, Pfafferoit, Amtsrichter in Liebenburg (Provinz Hannover), Dr. Krämer, Appellationsgerichts-Rath in Passau, Dr. Bähr (Cassel), Obertribunals-Rath in Berlin, Beder (Oldenburg), Oberappellationsgerichts-Rath in Oldenburg, Dr. Gneist, ord. Professor in Berlin, Dr.

Grimm, Rechtsanwalt in Mannheim, Dr. Böll, Rechtsanwalt in Augsburg, Struckmann (Diepholz), Obertribunals-Rath in Berlin, Dr. Wolffson, Advokat in Hamburg, Gaupp, Kreisgerichts-Rath in Ellwangen (Württemberg).

Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1874 (R. G. Bl. S. 194) wurde die Kommission ermächtigt, auch nach der Vertragung des Reichstages bis zum Wiederzusammenseitt des derselben ihre Berathungen fortzuführen, damit die Entwürfe in einer der nächstfolgenden Sitzungen des Reichstags zur zweiten Berathung gelangen könnten.

Nach Wiederzusammenseitt des Reichstags am 27. Oktober 1875 wurde die Kommission, nachdem der Abgeordnete Miquel in der Sitzung vom 29. Oktober 1875 einen kurzen Rechenschaftsbericht gegeben hatte, wieder gewählt und demnächst durch das Gesetz vom 1. Februar 1876 (R. G. Bl. S. 15) der frühere Auftrag bestätigt bzw. verlängert.

Die Kommission konstituierte sich am 26. Januar 1875 durch die Wahl des Abgeordneten Miquel als Vorsitzenden und des Abgeordneten Dr. von Schwarze als Stellvertreters derselben, sowie der Abgeordneten Eysoldt, Mayer (Donauwörth), Struckmann und Thilo als Schriftführer. Auf ihren Antrag wurden ihr als Protokollführer der Königl. Preußische Gerichtsassessor Sydow, der Königl. Bayerische Stadtgerichtsassessor Dr. Seuffert und der Königl. Sächsische Gerichtsassessor Dr. Schreber beigeordnet. Nach dem Rücktritt des Dr. Seuffert trat an dessen Stelle der

Königl. Bayerische Assessor Mettenleiter; Assessor Sydow wurde zeitweise durch den Königl. Württembergischen Kreisrichter Gge bei der Protokollführung vertreten.

Die von den genannten Herren geführten Protokolle wurden stets den Kommissionsmitgliedern zur Revision vorgelegt und erst nach der auf diese Weise erfolgten Feststellung ihres Inhalts gedruckt. Sie sind sämtlichen Mitgliedern des Reichstags fortlaufend zugestellt worden und in gleicher Weise den Bundesregierungen kommunizirt.

Zur Redaktion der Beschlüsse der Kommission wurde eine besondere Subkommission eingesetzt. Dieselbe bestand aus den Abgeordneten Dr. Bähr, Becker, Dr. von Schwarze, zu welchen in zweiter Lesung noch die Abgeordneten von Forcade de Biaix und Kloß hinzutreten. Die Redaktionskommission hatte außer der Redaktion der Kommissionsbeschlüsse die Aufgabe, den Sprachgebrauch der drei Entwürfe in Uebereinstimmung zu bringen, bezw. in Uebereinstimmung zu halten, sowie die durch abändernde Beschlüsse der Kommission bedingten Konsequenzen zu formuliren.

Die Anträge der Redaktionskommission wurden fortlaufend gedruckt den übrigen Mitgliedern zugestellt. Erfolgte kein Widerspruch gegen die Richtigkeit derselben, so galten sie als genehmigt, während im anderen Falle ein Plenarbeschluß der Kommission über die streitige Frage herbeigeführt wurde.

Die Gesetzentwürfe sind von der Kommission in

zwei Lesungen durchberathen. Die Ergebnisse der ersten Lesung wurden gebrückt zusammengestellt und dienten diese Zusammenstellungen als Grundlage für die zweiten Lesungen. Auch die Zusammenstellungen beider Lesungen sind den Mitgliedern des Reichstags zugegangen.

Die Berathung der Entwürfe erfolgte in nachstehender Reihenfolge. Zuerst gelangten die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung, sowie die auf die Handelsgerichte und das Verfahren vor denselben bezüglichen Theile des Gerichtsverfassungsgesetzes in erster Lesung zur Berathung. Die Kommission lehnte zwar die Handelsgerichte ab, trat jedoch auf den bezeugten Wunsch des Bundesraths für den Fall entgegengesetzter Beschlüffassung des Reichstags eventuell in die Detailberathung des auf das Verfahren vor den Handelsgerichten bezüglichen Theiles der Civilprozeßordnung ein.

Demnächst wurden die Civilprozeßordnung in zweiter Lesung und hiernach das Gerichtsverfassungsgesetz und sämtliche Einführungsgesetze in erster Lesung durchberathen. Nach Vollendung der Berathung der Civilprozeßordnung in zweiter Lesung wurde dieselbe noch einmal auf Grund der abgegebenen Erklärungen des Bundesraths, sowie zur Beschlüffassung über die von einigen bayerischen Mitgliedern der Kommission, welche bei der zweiten Lesung abwesend gewesen waren, gestellten Anträge wieder eröffnet und gelangte erst dann die Berathung der Civilprozeßordnung zum Abschluß.

Die zweite Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes und

der Strafprozeßordnung, sowie der Einführungsgesetze erfolgte gleichfalls, nachdem die Ergebnisse der ersten Lesung der Beschlusssatzung des Bundesraths unterlegen hatten.

Die Beschlüsse des Bundesraths wurden der Kommission theils in übersichtlicher Darstellung, theils bei Berathung der einzelnen Paragraphen mitgetheilt. Sie gelangten zur Diskussion auf Grund von Anträgen, welche, sofern sie nicht einzelne Mitglieder stellten, vom Vorsitzenden unterzeichnet wurden.

Die Kommission hat 160 Sitzungen gehalten.

Die Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben hat einschließlich der eventuellen Berathung des handelsgerichtlichen Verfahrens in erster Lesung 36 Sitzungen, in zweiter Lesung 17 Sitzungen, die Berathung der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben in erster Lesung 36 Sitzungen, in zweiter Lesung 18 Sitzungen, endlich die Berathung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben in erster Lesung 52 Sitzungen, in zweiter Lesung 20 Sitzungen erfordert.

Die Kommission ist versammelt gewesen: am 26., 28., 30. und 31. Januar 1875, vom 26. April bis zum 10. Juli 1875, vom 1. September 1875 bis zum 19. Februar 1876 und vom 2. Mai bis zum 3. Juli 1876.

Die Redaktionskommission hat, soweit festgestellt werden, 85 Sitzungen gehabt.

Als Vertreter des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten nahmen an den Berathungen Theil

1. der Civilprozeßordnung: der Direktor des Reichskanzleramts Kaiserl. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath von Amsberg, der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Hanauer, der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Hagens, der Kgl. Preuß. Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II., der Kgl. Preußische Oberst-Lieutenant Blume, der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Dr. Häuser, der Kgl. Württembergische Ministerialrath Häß, der Kgl. Württembergische Obertribunalrath von Kohlhaas, der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Held;

2. der Strafprozeßordnung: die oben genannten Mitglieder des Reichskanzleramts, der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Dehlschläger, der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Schmidt, der Kgl. Bayerische Ministerialrath Löé, der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Dr. Häuser, der Kgl. Sächs. Geh. Justizrath Held, der Kgl. Württembergische Obertribunals-Vizedirektor von Beyerle, der Kgl. Württembergische Ministerialrath Häß;

3. des Gerichtsverfassungsgesetzes: die oben genannten Mitglieder des Reichskanzleramts, der Kgl. Preußische Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II., der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Schmidt, der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Dehlschläger, der Kgl. Preußische Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Förd, der Kgl. Bayerische Ministerialrath Löé, der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Dr. Häuser, der Kgl. Württembergische Ministerialrath Häß, der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Held, der Kaiserl. Geh. Oberpostrath Dr. Fischer.

Außerdem beteiligten sich der Kgl. Preuß. Justizminister Dr. Leonhardt und der Kgl. Bayerische Justizminister Dr. von Gaestle an verschiedenen Sitzungen zur Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung.

Die Mitglieder des Kaiserlichen Reichskanzleramts, sowie die Vertreter verschiedener Bundesregierungen nahmen ebenfalls regelmäßig an den Arbeiten der Redaktionskommission Theil.

Zur Berathung und Abstimmung gelangten außer den Anträgen der Mitglieder der Kommission die von sonstigen Mitgliedern des Reichstags eingereichten Anträge. In der Regel wurden alle Anträge vor der Abstimmung gedruckt, ohne daß jedoch schriftliche, während der Berathung eingebrachte Anträge nach der Geschäftsordnung ausgeschlossen waren. In zweiter Lesung wurde jedoch beschlossen, daß angenommene schriftliche Anträge auch nach der Beschlussfassung gedruckt werden sollten und daß es jedem Mitgliede freistehé, nach erfolgtem Druck eine nochmalige Abstimmung über den betreffenden Antrag zu fordern.

Nach Beendigung der zweiten Lesungen der Entwürfe beschloß die Kommission, dem Reichstag über dieselben schriftliche Berichte erstatten zu lassen. Nach dem Beschuß der Kommission sollten diese Berichte jedoch keine erschöpfende und eingehende Begründung aller einzelnen Beschlüsse der Kommission enthalten, da diese in den gedruckten Protokollen niedergelegt ist. Die Berichte sollten vielmehr nur eine erläuternde über-

sichtliche Darstellung der wichtigsten zur Erörterung gelangten Fragen und der wesentlichen Differenzpunkte zwischen der Kommission und dem Bundesrathe geben und dadurch das Verständniß der Ergebnisse der Berathungen dem Reichstag und dem deutschen Volke selbst erleichtern.

Als Berichterstatter wurden gewählt:

1. für das Verfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben der Abg. Miquel, als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. Hauff;
2. für die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Abg. Becker, als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. von Forcade de Biaix;
3. für die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Abg. Dr. von Schwarze, als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. Kloß.

In den Sitzungen des am 30. Oktober 1876 wiederum zusammengetretenen Reichstags erfolgte die zweite und dritte Plenarberathung der sämtlichen Gesetzentwürfe, und zwar die zweite Berathung in den Sitzungen vom 7., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 27., 28., 29. u. 30. November, 1. u. 2. Dezember 1876, die dritte Berathung in den Sitzungen vom 18., 19., 20. und 21. Dezember 1876. In der Sitzung vom 21. Dezember 1876 fanden auch die Gesamtabstimmungen statt.

In Betreff der Strafprozeßordnung ist noch Folgendes zu bemerken:

Am 18. April 1868 nahm der Reichstag auf Grund des Art. 4, Nr. 13 der Norddeutschen Bundesverfassung den von den Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Planck unter dem 30. März 1868 eingebrachten Antrag:

„den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechtes und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldmöglichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.“

mit großer Mehrheit an.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1868 diesem Beschlusse beigetreten war, wurde der Preußische Justizminister Dr. Leouhardt seitens des Bundeskanzlers unterm 12. Juli 1869 ersucht, gleich wie es mit dem materiellen Strafrechte geschehen war, auch die Aufstellung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung zu veranlassen.

Der in Folge dieses Ersuchens aufgestellte Entwurf einer Strafprozeßordnung wurde im Anfange des Jahres 1873 dem Bundesrath vorgelegt und gleichzeitig mit den Motiven und einem Bande Anlagen durch den Buchhandel veröffentlicht. Hiernächst beschloß der Bundesrath auf den Antrag des Justizausschusses in der Sitzung vom 15. März 1873, den Entwurf einer aus elf angesehenen Juristen des deutschen Reiches zu bildenden Kommission zur Beratung zu überweisen. Zu Mitgliedern dieser Kommission wählte er: den Kgl. Preuß. Präsidenten Dr. Friedberg, den Kgl. Preuß.

Geh. Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Förster, den Kgl. Preuß. Geh. Ober-Justizrath und Appellationsgerichts-Präsidenten Mäger, den Kgl. Preuß. ord. Professor der Rechte, Staatsrath Dr. Zacharia, den Kgl. Preuß. Rechtsanwalt Justiz-Rath Wiener, den Kgl. Bayerischen Appellationsgerichts-Rath und Referenten im Staatsministerium der Justiz Dr. Staudinger, den Kgl. Sächs. General-Staatsanwalt Dr. von Schwarze, den Kgl. Württ. Obertribunals-Rath von Binder, den Großh. Bad. Ministerialrath Dr. Bingner, den Großh. Hess. Ober-Appellations- und Kassationsgerichts-Rath Dr. Bentgraf und den Hamburgerischen Ober-Staatsanwalt Dr. Mittelstädt. Diese Kommission trat am 17. April 1873 in Berlin zusammen und hielt bis zum 3. Juli desselben Jahres unter dem ständigen Vorsitze des Unterstaatssekretärs im Preußischen Justizministerium (jetzigen Wirkl. Geh. Raths und Staatssekretärs im Reichsjustizamt) Dr. Friedberg und unter Mitwirkung zweier Schriftführer 39 Sitzungen ab, in welchen der Entwurf in 3 Lesungen berathen wurde. Die Kommission änderte in vielen Einzelheiten, ließ jedoch die Grundlage und das System unverändert. Der von der Kommission redigirte Entwurf wurde im Oktober 1873 (im Verlage der Kgl. Geh. Oberhofbuchdruckerei, R. v. Decker) veröffentlicht.

Nach der ersten Berathung vom 30. November 1874 überwies der Reichstag die Entwürfe der oben (S. X) erwähnten Kommission von 28 Mitgliedern.

Am 27. November 1876 trat der seit dem 30. Oktober einberufene Reichstag, nachdem er in den vorher gegangenen Tagen die Entwürfe der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes berathen hatte, in die zweite Berathung der Strafprozeßordnung, welche in 6 Sitzungen bis zum 2. Dezember beendigt wurde. Am 14. Dezember beim Beginn der dritten Lesung überstande der Bundesrath eine Zusammenstellung derjenigen 18 Punkte, welche bezüglich des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung von ihm für nicht annehmbar erachtet wurden, worauf der Reichstag die weitere Beschlusssfassung bis zum 18. Dezember vertagte. Vom 18. bis 21. Dezember erfolgte demnächst die dritte Lesung, welche zur Annahme der durch die Endbeschlüsse veränderten Kommissionsvorlagen führte.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz

mit

Einführungsgesetz.

Einführungsgesetz

zum

Gerichtsverfassungsgesetze.

Bom 27. Januar 1877.
(R. G. Bl. 1877. Nr. 4 S. 77 u. ff.)

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung, in Kraft.

2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

Vgl. Ger. Verf. Ges. § 2.

3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den Gerichtsverfassungsgesetzen.

2 Einführungsges. d. Gerichtsverfassungsges. §§ 4–7.

vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

Bgl. Ger. Verf. Ges. § 14.

4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

Bgl. Str. Pr. D. § 483 Absatz 3.

5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insofern Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

6. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

7. Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich

den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandesgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

Vgl. Ger. Verf. Ges. § 135.

9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

Vgl. Ger. Verf. Ges. § 123.

10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Ver-

4. Einführungsges. g. Gerichtsverfassungsges. §§ 12--14.

anlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

12. Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

13. Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichts-

verfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Bgl. Einf. Ges. §. Str. Pr. D. § 8.

16. Beihüft Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfsenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfsenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfsenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfsenate nicht mehr erforderlich ist.

17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17

6 Einführungsges. d. Gerichtsverfassungsges. §§ 18—20.

des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

Bgl. Einf. Ges. d. Str. Pr. D. §. 8.

19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

20. Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bgl. Cir. Berl. Ges. §§ 62, 63, 67, 69, 109, 121.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvortheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

Bgl. § 133.

21. Innerhalb zweier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwilige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

Bgl. § 8.

22. Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramt finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insofern Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

Bgl. § 2.



Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(R. G. Bl. 1877. Nr. 4 S. 41 u. ff.)

Gesetzestraft spätestens mit dem 1. Oktober 1879.

(Vgl. § 1 des Einf.-Ges. zu diesem Gesetze.)

Erster Titel.

Richteramt.

1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfsene Gerichte ausgeübt.

2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden,

dass der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder dass ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Bgl. E. G. § 22.

3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

4. Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

Bgl. § 127.

6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

8. Richter können wider ihren Willen nur nach richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd

10. Gerichtsverfassungsges. Richteramt. §§ 9—12.

oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Bgl. §§ 128—136.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Beibehaltung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

Bgl. E. G. §§ 11, 13, 21.

9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Bgl. § 70.

10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

Bgl. § 69 Abs. 2.

11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2—9 keine Anwendung.

Bgl. §§ 31, 84, 111.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Bgl. §§ 23, 25, 70—76, 79, 80, 100, 101, 123, 135, 136, E. G. §§ 9, 10.

13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder rechtmässig besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Bgl. § 17, E. G. §§ 2, 3, 5 u. E. G. z. Str. Pr. D. §§ 3 u. 4.

14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

12 Gerichtsverfassungsges. Gerichtsbarkeit. §§ 15—17.

15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlobnißsachen.

16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.

Vgl. §§ 6, 155—161 d. Militärstrafgesetzbuches v. 20. Juni 1872.

17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

Vgl. E. G. § 17.

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Vgl. §§ 6, 128—131.

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

Vgl. E. G. §§ 9 u. 10.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

Vgl. §§ 170—174.

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staat abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal

14 Gerichtsverfassungsges. Amtsgerichte. §§. 20—22.

der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

20. Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

21. Die im Deutschen Kaiserreich angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

A m t s g e r i c h t e.

22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

Unter Dienstaufsicht soll die Aufsicht über die Subalternen und die Besorgung der Geschäftsführung, nicht aber eine Aufsicht über die übrigen Richter, welche als Einzelrichter selbständig sind, verstanden werden [Prot.* S. 152].

Geschäftsaufteilung nach Gattungen oder Bezirken, insbesondere auch Übertragung der durch §§ 39 ff. zugewiesenen Funktionen, sowie die Stellvertretung ist der Regelung der Landesjustizverwaltung vorbehalten (Prot. S. 153.)

Vgl. auch Str. Pr. D. § 15.

*) Unter dem Allegat „Prot.“ sind die Protokolle der Kommission des Reichstages verstanden.

23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

Bgl. § 70.

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Gesamtwert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;

2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermietern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Geinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen, Flößern oder Auswanderungs-expedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Biehmängel;

16. Gerichtsverfassungsges. Schöfengerichte. §§ 24—27.

Streitigkeiten wegen Wildschadens;
Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
das Aufgebotsverfahren.

24. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Bgl. § 110, E. G. § 4, Str. Pr. D. §§ 128, 160, 183, 222, 232, 483 No. 2.

Vierter Titel.

Schöfengerichte.

25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöfengerichte gebildet.

Bgl. Str. Pr. D. § 211.

26. Die Schöfengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

27. Die Schöfengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;

Bgl. Str. Ges. Buch § 1. Absatz 3.

2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

Bgl. Str. Ges. Buch §§ 123 Abs. 1, 148, 276, 292, 299, 337.

3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Bekleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatflage geschieht;
Bgl. Str. Gel. Buch §§ 185—187, 189, 223, Str. Pr. D. §§ 414, 416 u. Einf. Gel. zur Str. Pr. D. § 11.
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hohlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hohlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur

18 **Geiichtsverfassungsges. Schöffengerichte. §§ 29—32.**

dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Unter den anderen Gründen sind die in den §§ 227, 245 Str. Pr. D. gedachten gemeint. Es soll also eine Unzuständigkeitserklärung deshalb allein, weil der Werth oder Schaden 25 M. übersteigt, nicht erfolgen. Eine höhere Strafe als die in den §§ 27 No. 2 u. 75 dieses Gesetzes erwähnte ist mithin zulässig. (Prot. S. 215, 601—608).

29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafammern der Landgerichte überwiesen wird.

Bgl. § 75.

30. Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

Bgl. §§ 178—181 u. Str. Pr. D. §§ 50, 69, 77.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Bgl. § 11 u. Str. Ges. B. §§ 31, 33—35.

32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Gerichtsverfassungsges. Schöffengerichte. §§ 33. 34. 19

1. Personen, welche die Beschränkung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
Bgl. Str. G. V. §§ 31, 33—35.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
Bgl. Str. Pr. D. § 201.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei ganze Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrüder zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

20 *Gerichtsverfassungsges. Schöffengerichte. § 35.*

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 Bgl. § 25 des Reichsgesetzes v. 30. März 1873 betreffend die Dienstverhältnisse der Reichsbeamten.
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 Bgl. §§ 7, 12, 143.
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 Bgl. § 155.
7. Religionsdiener;
8. Volkschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
 Bgl. § 43.
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur

Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden;

6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffennamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Federmanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hier von dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Vgl. § 22.

39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Besluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften

22. Gerichtsverfassungsges. Schöffengerichte. §§ 40—42.

des § 36. Abs. 2. zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Vgl. § 56.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß fasst seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,

2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusehenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

Bgl. § 35 No. 2.

44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Fahreslisten).

Bgl. Einf. Ges. §. Str. Pr. D. § 2.

45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 166, 185.

46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie

24. Gerichtsverfassungsges. Schöffengerichte, §§ 47—49.

in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gefährlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

Bgl. § 56.

47. Eine Rendierung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

48. Wenn die Geschäfte die Überraumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßigkeit des § 45 ausgelöst.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitz des Gerichts wohnenden Hülfschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

49. Wird zu einzelnen Sitzungen die Buziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Bgl. §§ 22 ff. 31, 56 u. Str. Pr. D. § 194.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertragung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres

Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitz des Gerichts wohnenden Hülfschöffen zu übergehen.

Bgl. § 42 No. 2.

50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzuführen.

Bgl. Str. Pr. D. § 228.

51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Über die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Bgl. § 170.

26 *Gerichtsverfassungsges. Schöffengerichte* §§ 52—54.

52. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

Vgl. § 32—34.

53. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerbung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

Vgl. § 35.

54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind öffentlich zu machen.

55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

Bgl. § 40.

56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Bgl. § 72, Str. Pr. D. § 346—352.

57. Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Bgl. §§ 36, 42, 45.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Straf-
kammern gebildet.

Bgl. §§ 70—75.

60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter
nach Bedürfniß zu bestellen.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 182,183.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung
auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vor-
sitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.
Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die
Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung
des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der
Präsident und die Direktoren nach Stimmenvorbehalt; im
Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten
den Ausschlag.

Bgl. E. G. § 20.

62. Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die
Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben
Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen
Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regel-
mäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum
Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäft-
jahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener
Überlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder
dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts
erforderlich wird.

63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Vgl. E. G. § 20.

64. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie das in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.

65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

66. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

67. Die Bestimmungen der §§ 61—66 finden auf die Kammern für Handelsachen keine Anwendung.

Bgl. §§ 109 u. 110.

68. Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

69. Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beirördnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortduert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im Voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

Bgl. § 62.

70. Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelsachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes

- vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flöherei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse; Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aushebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

Bgl. E. G. § 11 u. 18.

71. Die Civillämmern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

72. Die Straflämmern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die

Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Bgl. §§ 30, 178—181 u. Str. Pr. D. §§ 23, 50, 69, 77, 124, 125, 195.

Die Strafammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 199—209.

73. Die Strafammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Buchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

Bgl. Str. Ges. B. §§ 159, 171, 173, 174, 179, 181, 218, 224, 227, 254, 258, 321, 332, 336, 338, 343, 346, 347.

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

Bgl. Str. Ges. B. § 57.

4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hohlrerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. c.;
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes u. c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1. und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
Bgl. Str. Ges. B. §§ 185—189, 223.

5. der Körperverlehung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;
 6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
 7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
 8. der Begünstigung;
 9. der Habserei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
 10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
 11. des strafbaren Eigennützes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
 12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

 13. wegen der gemeingesährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

 14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Findet das Schöffengericht bei der Urtheilsfällung hiernächst eine höhere Strafe als 3 Monat Gef. oder 600 Mark für angemessen, so kann es trotzdem auf diese höhere Strafe erkennen (Vgl. Prot. S. 601—608 u. Kommissionsbericht S. 35.)

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf, Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Vgl. E. G. § 18 u. Str. Pr. D. § 254.

77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die

26 Gerichtsverfassungsges. Landgerichte. §§ 78, 79.

Straffämmern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

Bgl. Str. Pr. D. § 23.

78. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Straffämmerei gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesamte Thätigkeit der Straffämmerei des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Straffämmerei erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Siebster Titel.

Schwurgerichte.

79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

Dass der Beginn der Schwurgerichtssitzungen nicht nach § 212 Str. Pr. D. sondern durch die Justizverwaltung bestimmt werden soll, wurde in der Kommissionsberathung allseitig anerkannt, deutet auch das Wort „periodisch“ an. (Prot. S. 652.)

80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Vgl. §§ 73, 75, 136.

81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

Vgl. Str. Pr. D. §§ 262, 295, 298.

82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

Vgl. §§ 56, 96, 178—181 u. Str. Pr. D. §§ 50, 69, 77, 227, 230, 237, 241, 243—246, 250.

Vgl. Str. Pr. D. §§ 222, 224.

83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Vgl. §§ 58, 119.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erlebtigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafsprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 199, 212, 218—220.

84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Bgl. § 11 u. Str. Ges. B. §§ 31, 33—35.

85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Bgl. § 36.

86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammenrettende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

Bgl. §§ 35, No. 2, 97 u. Eins. Ges. z. Str. Pr. D. § 2.

88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfs geschworenen.

Als Hülfs geschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Bgl. Str. Pr. D. § 280.

90. Die Namen der Haupt- und der Hülfs geschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

91. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelost. Das Los wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der

40 **Gerichtsverfassungsges. Schwurgerichte.** §§ 93—95.

ausgelosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

Vgl. Str. Pr. D. § 277.

93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Between the presentation of the indictment and the opening session, the court shall at the latest within a week, but at least three days, give notice.

The legal consequences are those mentioned in §§ 56, 96.

94. Über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

Vgl. § 35 u. Str. Pr. D. §§ 22, 32.

In the place of the absent jurors, the president, if possible, can draw other jurors from the list of jurors for the trial and assign them to the trial. In addition, the drawing of the jurors is recorded in a protocol.

Vgl. § 90.

95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen

find, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

96. Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder istemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Amtmännern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

Bgl. § 35 No. 2 u. § 87.

98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitz des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfs geschworenen gebildet.

Bgl. Str. Pr. D. § 280.

99. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und

42. Gerichtsverfassungsges. Kammern f. Handelsf. §§ 100, 101.

der Präsident desselben die ihnen in den §§ 82—98 zu gewiesenen Geschäfte für den Umsang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelsfachen.

100. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile desselben Kammern für Handelsfachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

Bgl. § 110.

101. Vor die Kammer für Handelsfachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

Bgl. § 70.

- 1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) sind;
- 2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;

- 3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
- a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
 - b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebranche der Handelsfirma betrifft;
 - c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
 - d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
 - e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungshelfen und dem Eigentümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);

44 Gerichtsverfassungsges. Kammer für Handels- § 102. 103.

- f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
- g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

102. Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelsachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§ 466, 467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelsachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

103. Wird vor der Kammer für Handelsachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beflagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelsachen, so ist diese auch von Amts wegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu ver-

Gerichtsverfassungsges. Kammern f. Handelsl. §§ 104. 105. 45

weisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptfache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluf verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

Bgl. § 101 No. 1.

104. Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelsachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelsachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelsachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verweisung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugesimmt hat.

Bgl. Handelsgesetzbuch Art. 12, 19, 86, 151, 176, 210.

105. Wird in einem bei der Kammer für Handelsachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des § 253 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelsachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

46 Gerichtsverfassungsges. Kammern f. Handelsf. §§ 106–109.

Unter der Beschränkung des § 103 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelsfachen gehört.

106. Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Über den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

107. Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelsfachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

108. Bei der Kammer für Handelsfachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 61 der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 101 vor die Kammer für Handelsfachen gehört.

109. Die Kammern für Handelsfachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelsfachen haben gleiches Stimmrecht.

Gerichtsverfassungsges. Kammern f. Handelsf. §§ 110—115. 47

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Reederei oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

110. Im Fall des § 100 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelsachen sein.

111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt. Vgl. § 11 u. Str. G. V. §§ 31, 33—35.

112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

113. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelsachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 19, 86 No. 1, 151 No. 2, 176 No. 2 u. 209 No. 7.

114. An Seestäben können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

Bgl. §§ 197—200.

117. Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenchaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten.

Bgl. §§ 111, 113, 120.

118. Über Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelsfachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

Bgl. hinsichtlich des Präsidenten § 83.

120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Straffsenate gebildet.

121. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

122. Zu Hofsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Bgl. § 6.

123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

Bgl. hinsichtlich der sonstigen Zuständigkeit § 117, ferner E. G. §§ 8 u. 9. u. Str. Pr. D. § 170.

1) der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

2) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

Bgl. Str. Pr. D. §§ 354, 374.

3) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, soweit die Revision ausschließlich auf die Verlezung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

Bgl. § 136 No. 2.

4) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

5) der Beschwerde gegen strafrechtliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

Bgl. §§ 72, 76, 183 u. Str. Pr. D. §§ 346, 347.

124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

125. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Vgl. §§ 5 u. 6.

128. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlusshandlung sind das Mitglied und der Oberrechtsanwalt zu hören.

129. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberrechtsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuss des Gehalts nicht berührt.

130. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahrs $20/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahrs und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs um je $1/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

131. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

52 Gerichtsverfassungsges. Reichsgericht. §§ 132—136.

Bor der Beschlussfassung sind das Mitglied und der Oberrechtsanwalt zu hören.

132. Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsemente gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

133. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Bgl. E. G. § 20 Abs. 2.

134. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

135. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

- 1) der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
- 2) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Bgl. E. G. § 8.

136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

- 1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insoweit diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

Bgl. Str. Ges. B. §§ 80—93 u. Str. Pr. D. § 184.

- 2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zu-

ständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

Bgl. § 123 Nr. 3, E. G. § 9 u. Str. Pr. D. § 374.

In Strafsachen wegen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

137. Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Straf senate, wenn ein Straf senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Straf senats oder der vereinigten Straf senate abweichen will.

138. Der erste Straf senat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Straf senate statt.

139. Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Straf senate,

54 Gerichtsverfassungsges. Reichsger. Staatsanw. §§ 140—143.

sowie der beiden vereinigten Strafsemente ist die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rat, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

Bgl. §§ 128, 129, 131, 137, 138.

140. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.

Behinter Titel.

Staatsanwaltschaft.

142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

- 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberrechtsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
- 2) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;

Bgl. Str. Pr. D. § 160.

Gerichtsverfassungsges. Staatsanwaltschaft §§ 144. 145. 55

3) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 7—12.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwalstet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

Bgl. Str. Pr. D. § 19.

145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

Diese Bestimmung berührt nur die Legitimation zur selbstständigen Vertretung dem Gericht gegenüber, nicht aber die dienstliche Stellung der Beigeordneten zu dem ersten Beamten. (Prot. S. 420.)

146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

Aus der schließlichen Beseitigung eines Kommissionsbeschlusses, wonach die fungirenden Staatsanwaltsbeamten bei ihren Schlussanträgen nach der Beweisaufnahme der Hauptverhandlung von den Weisungen der Vorgesetzten unabhängig sein sollten, ist zu folgern, daß sie in jedem Stadium der Untersuchung an die Anweisungen des Vorgesetzten gebunden sind. (Prot. S. 421, 655.)

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

148. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

- 1) dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
- 2) der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
- 3) den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

149. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Amtmännern sowie den Amtmännern der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Beamte ernannt werden.

150. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

151. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

Bgl. Str. Pr. D. § 173.

152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Bgl. Str. Pr. D. § 159.

Eilster Titel.

Gerichtsschreiber.

154. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu beauftragenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

- 1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
- 2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwager

ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen,

- 1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verlegt ist;
- 2) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
- 3) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Dreizehnter Titel.

Rechtshilfe.

157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

158. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Umtshandlung vorgenommen werden soll.

159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

160. Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschritt des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die

60 *Gerichtsverfassungsges. Rechtshilfe. §§ 161—164.*

Rechtshilfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

Bgl. § 155.

162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

Bgl. §§ 154, 155.

163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet.

164. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines

anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

Bgl. Str. Pr. D. § 483.

165. Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

166. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der gesuchten Personen ist denselben auf Antrag ein Befehl zu erteilen.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 70, 84.

167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 162, 163.

168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzuführen und den Flüchtigen derselbst zu ergreifen.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 128, 161.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Bgl. Str. Pr. D. § 128.

169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Bgl. Str. Pr. D. § 96.

Vierzehnter Titel.

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse derselben, erfolgt öffentlich.

171. In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

172. In dem auf die Klage wegen Ansechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 605, 620 der Civilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

175. Über die Ausschließung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschuß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

64 Gerichtsverfassungsges. Löffentl. u. Sitzungspol. §§ 176—179

176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

Bgl. Str. Ges. V. § 33.

177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Auch dem Staatsanwalt gegenüber hat der Vorsitzende das Recht die Ordnung der Verhandlung aufrecht zu erhalten (Prot. S. 30 ff., 38 u. Kommissionssbericht 68.).

178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

Dem Rechte des Angeklagten gemäß § 246, Absatz 2 der Str. Pr. D. der Hauptverhandlung vollständig beizuwollen, soll durch diese Bestimmung nicht präjudiziert werden. (Prot. S. 684.)

179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark

Gerichtsverfassungsges. D^{eff}entl^{ich}l. u. Sitzungsges. §§ 180—184. 65

oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt oder Bertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

182. Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Vgl. Str. Pr. D. § 349.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine ausschließende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 ausschließende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Die Beschwerde gegen amtsrichterliche Ordnungsstraf-Verfügungen oder schöffengerichtliche Beschlüsse dieser Art folgt hier also nicht dem Instanzenzuge nach § 72.

184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei

Gerichtsverfassungsges.

66 Gerichtsverfassungsges. Gerichtssprache. §§ 185—187.

der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Besluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Bgl. Str. Pr. D. §§ 127 u. 158.

Fünfzehnter Titel.

Gerichtssprache.

186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

187. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zu ziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beauftragende Übersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zu ziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

Vgl. Str. Pr. D. §§ 61, 62, 79.

191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Verufung auf den geleisteten Eid.

192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

Vgl. § 154.

193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Vgl. Str. Pr. D. §§ 24—30, 74.

Sechzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bgl. §§ 26, 77, 81, 109, 124, 139, 140.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Buziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

Bgl. § 49 u. Str. Pr. D. § 285.

195. Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

1. Der Gerichtsschreiber soll bei der Berathung und Abstimmung nicht zugezogen werden.
2. Auch die Anwesenheit anderer, als der im Absatz 2 gedachten Personen, namentlich von Gerichtsmitgliedern, soll untersagt sein, ohne indessen Richtigkeit nach sich zu ziehen. Bgl. auch Str. Pr. D. § 377.
3. Der Fall, daß die Richter sofort nach Schluß der Verhandlung im Sitzungssaale sich berathen und sogleich die Entscheidung verkündet wird, hat als unzulässig nicht bezeichnet werden sollen. (Prot. S. 691—693.)

196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Bgl. Str. Pr. O. § 306.

197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bgl. Str. Pr. O. §§ 262, 297. 307.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelsfachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Verlauf bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1) Strafsachen;

Vgl. § 13.

2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;

3) Meß- und Marktsachen;

4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

5) Wechselsachen;

6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Ferien-

sachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

203. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

Bgl. §§ 62, 63, 121, 133.

204. Auf das Mahuverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

~~~~~  
Druck der Berliner Bürger-Zeitung (D. Collin),  
Schützen-Straße 68.  
~~~~~

II.

Strafprozeßordnung

mit

Einführungsgesetz.

Einführungs-Gesetz zur Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877.

(R. G. Bl. 1877. Nr. 8 S. 346).

(Gesetzeskraft spätestens mit dem 1. Oktober 1879.)

(Vgl. §. 1. des Einf.-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

1. Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

2. Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr, bestimmen.

Vgl. Ger.-Verf.-Ges. §. 44.

3. Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Strafprozeßordnung.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Beziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §§. 13. 14. 22. 23.

4. In Unsehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Haussverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

5. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101. der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf daß weitere Verfahren die §§. 455 — 458. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

6. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

- 1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
- 2) über das Verfahren bei Zwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
- 3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Übertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insofern nicht die §§. 453., 454., 455. und 459.—463. der Strafprozeßordnung abweichende Bestimmungen treffen.

7. Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Bgl. Anmerk. zu §. 376 Str.-Proz.-Ord.

8. In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

4 Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. §§. 9 — 12.

9. Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Bgl. ss. 369, 394 Str.-Proz.-Ord.

10. Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

Bgl. ss. 399 ff. Str.-Proz.-Ord.

11. Die Verfolgung von Bekleidungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insofern diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Bgl. ss. 414, 416 Str.-Proz.-Ord.

12. Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Bgl. ss. 481—495 Str.-Proz.-Ord.

Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877.

(R. G. Bl. 1877. Nr. 8 S. 253).

Gesetzeskraft spätestens mit dem 1. Oktober 1879.

(Vgl. §. 1. des Einf.-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

(Vgl. §§. 27. 29. 73—76. 80. 123 2 u. a. 136 2. Gerichts-Verf.-Gesetz.

2. Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluss dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

3. Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Per-

sonen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt werden.

Bgl. ss. 47—49, 257—259 Str.-Gef.-Buß.

4. Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluss angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluss ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Fehlangerung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlussfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

5. Für die Dauer der Verbindung ist der Strafsatz, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

„Weiterer Abschnitt.

Gerichtsstand.

7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeklagte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeklagte einen Wohnsitz im Deutschen

Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8. nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

Bgl. ss. 4—9 des Str.-Gef.-Buch.

10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

Bgl. über den Begriff des Heimathshafens s. 5 des Gesetzes betreffend die Nationalität der Kaufkarteischiffe v. 25. October 1867 u. §. 101 der Seemannsordnung vom 27. December 1872.

11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere

Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz gestehende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Bgl. d. Ges. betreffend die Organisation der Bundeskonsulate v. 8. Nov. 1867.

12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 7.—11. zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

zedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

13. Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 7.—11. zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angehuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Bgl. §§. 3 u. 4.

Auch die durch vorläufige Strafentsetzungen anhängig gewordenen Sachen (§§. 456 u. 462) können verbunden werden. Da ein Zeitpunkt nicht bestimmt, bis zu welchem die Vereinigung erfolgen beziehungsweise beantragt werden kann, so muß konsequent die Rechtskraft des Erkenntnisses die Grenze bilden. Andreiseits ist als Zeitpunkt, von welchem ab die Vereinigung zulässig ist, die Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens anzunehmen (Prot. S. 11)*).

Die Wiederaufhebung kann sowohl von demjenigen, auf dessen Antrag sie erfolgte, als auch vom Gegentheil beantragt werden (Prot. S. 786).

14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen.

Bgl. §§. 22 und ferner Ger.-Verf.-Gef. 98.

16. Der Angeklagte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden

*) Unter dem Allegat „Prot.“ sind die Protokolle der Reichsjustizkommission verstanden.

10. Strafproz. Ausschl. u. Ablehn. d. Gerichtspersonen. §§. 17—22.

hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

Nur die örtliche Zuständigkeit ist gemeint (Prot. S. 12 u. 789).

17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

Die Entscheidung der Strafammer, nicht des Untersuchungsrichters ist maßgebend (Prot. S. 789).

18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr ansehbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

Dritter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraß Gesetzes ausgeschlossen:

- 1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
- 2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
- 3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
Es ist Verwandtschaft bis zum dritten Grade einschließlich gemeint (Prot. S. 13).
- 4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Bertheidiger thätig gewesen ist;
- 5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

23. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei

12 Strafproz. Ausschl. u. Ablehn. d. Gerichts Personen. §§. 24 — 26.

einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht teilnehmen.

Vgl. §§. 60 u. 77 Ger.-Verf.-Ges. u. §§. 179. 201 dieses Gesetzes.

24. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts nach Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Besangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Besangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsberecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkäger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichts Personen namhaft zu machen.

25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Besangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

26. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte,

welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

27. Ueber das Ablehnungsgeuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgeuch für begründet hält.

28. Gegen den Beschlüß, durch welchen das Ablehnungsgeuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschlüß, durch welchen das Geuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerbe statt.

Der Beschlüß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgeuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

29. Ein abgelehrter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgeuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

30. Das für die Erledigung eines Ablehnungs-

14. Strafproz. Gerichtl. Entscheidgn. u. deren Bekanntm. §§. 31—34.

gesuches zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

Bgl. Ger.-Verf.-Gef. §§. 31—35 u. 154.

32. Die Bestimmungen des §. 22. finden auch auf Geschworene Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

33. Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

Mit den außerhalb einer Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen sind nur Kollegialbeschlüsse gemeint, gleichviel ob sie auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen (Prot. S. 802).

34. Die durch ein Rechtsmittel ansehbaren Ent-

scheidungen sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

35. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Bekündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

36. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

Zustellungen können an jeden Angeklagten erfolgen, der das 12. Lebensjahr zurückgelegt hat (Prot. S. 804).

38. Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Bgl. §. 219.

16 Strafproz. Gerichtl. Entscheidgn. u. deren Bekanntm. §§. 39—41.

39. Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

Bgl. §§. 156 ff. 176 ff. 483.

40. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Bgl. §. 215.

41. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urkchrift des zuzustellenden Schrift-

stück. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urkchrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

42. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

43. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Aufsehung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Bgl. §. 358.

47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt.

Zeugen.

48. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

49. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesrathes sind während ihres Aufenthalts am Sitz des Bundesrathes an diesem Sitz, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

- in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
- in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesrathes der Genehmigung des Landesherrn,
- in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
- in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
- in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

50. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht bei-

getrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangswise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

Bgl. ss. 160. 184. 185. 222.

51. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

53. Offentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

54. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 51. Nr. 1 — 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51., 52., 54. führt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

56. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unsfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Helfer verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

57. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach §. 51. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die

Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

58. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachteil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgefehlt bleiben kann.

Eine Gegenüberstellung zum Zweck der Rekognition soll nicht unterfragt sein (Prot. S. 55).

59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

60. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgefehlt werden.

61. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:
 daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusehen werde;
 der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:
 daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugefegt habe.

62. Der Eid beginnt mit den Worten:
 „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe.“

63. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

64. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religions-Gesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions-Gesellschaft abgibt.

65. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 222., in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatstache,

von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

Vgl. §. 160.

66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Wichtigkeit seiner Aussage unter Verufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

67. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionskenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falles sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verlebten, vorzulegen.

68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstände seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falles weitere Fragen zu stellen.

69. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

70. Säber von dem Richter oder der Staatsanwaltshaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Geblühenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

71. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Siebenter Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

73. Die Auswahl der zu zuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Nur im Vorversfahren und in der Voruntersuchung (§. 193) erfolgt die Auswahl durch den Richter, für das Hauptverfahren ist zunächst §. 218 u. ferner §§. 243, 244 maßgebend (Prot. S. 60).

74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen,

28 Strafproz. Sachverständige und Augenschein. §§. 75, 76.

abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Bgl §§. 24—30.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

Bgl. §§. 51—54.

77. Im Falle des Richterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatz der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen geeignet, so genügt die Verufung auf den geleisteten Eid.

80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Ver-

nehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

Diese Vorschrift ist nur instruktioneller Natur (Prot. S. 84).

81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeklagten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeklagte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeklagten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Besluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat ausschließende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

Bgl. ss. 349, 353.

83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

Vgl. §. 255.

84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühlbewältigung.

85. Insofern zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

87. Die richterliche Leichenschau wird unter Beziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuhören, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Beziehung eines Arztes kann bei der Leichen-

32 Strafproz. Sachverständige und Augenschein. §§. 88 — 92.

schau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behuf der Besichtigung oder Deffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

Vgl. §. 157.

88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

Vgl. §. 133.

89. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Deffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

90. Bei Deffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

Vgl. §§. 88 u. 255.

92. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind

die Münzen oder Papiere erforderlichen Falle derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Echtheit oder Versärfchung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

Bgl. ss. 146—152 Str.-Gef.-Buch.

93. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstück, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Beziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im §. 69. Strafprozeßordnung.

24 Strafproz. Beschlagnahme und Durchsuchung. §§. 96—98.

bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

Bgl. ss. 51—54. Nicht auch der Beschuldigte oder Verdächtige kann hierzu gezwungen werden, was schon aus §. 54 folgt (Prot. S. 91).

96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

97. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§. 51., 52. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Häßerei verdächtig sind.

Auch Mittheilungen zwischen dem bloß Verdächtigen und Anderen sind hier gemeint (Prot. S. 92).

98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme

angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Beschlagnahme nachzuführen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachzuführen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

Bgl. §. 150, ferner Ger.-Verf.-Gef. §. 153.

99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Tele-

graphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

100. Zu der Beschlagnahme (§. 99.) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 98.).

101. Von den getroffenen Maßregeln (§§. 99., 100.) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen

Vorenhaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

Bezieht sich auch auf expedierte, aber noch nicht abgelieferte Telegramme (Prot. S. 109).

102. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Helfer verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Diese Vorschrift ist auch anwendbar, wenn der objektive Thats bestand noch nicht klar vorliegt (Prot. S. 110).

103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Bgl. ss. 38. 39. Str.-Ges.-Buß.

104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Ver-

folgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Federmann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

105. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltshäf-
tung und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltshäf-
tung den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des besiedelten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 104. Abs. 2. bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zu zuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit gezogenen Person ist in den Fällen des §. 103. Abs. 1. der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 104. Abs. 2. bezeichneten Räume.

107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§. 102., 103.) sowie im Falle des §. 102. die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder

40 Strafproz. Beschlagnahme und Durchsuchung. §§. 108—110.

in Beschlagnahmenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlagnahme zu nehmen. Der Staatsanwaltshaf ist hiervon Kenntniß zu geben.

Vgl. §. 189.

109. Die in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entriegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwöhnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuhelfen.

111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verlebten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Fällen schon vorher von Amtswegen dem Verlebten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

Dem Beteiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

112. Der Angekladige darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind altenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;

42 Strafproz. Verhaftung und vorläufige Festnahme. §§. 113—115.

2. wenn der Angeklagte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeklagte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

Bgl. §. 362 Str.-Gef.-Buch.

113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeklagte zu den im §. 112. Nr. 2. oder 3. bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeklagte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeklagten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des §. 35. bekannt zu machen und zu öffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zu stehe.

Bgl. §. 349.

115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach

Strafproz. Verhaftung und vorläufige Festnahme. §§. 116, 117. 43

seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

Bgl. §. 124.

117. Ein Angeklagter, dessen Verhaftung ledig-

44. Strafproz. Verhaftung und vorläufige Festnahme. §§. 118—121.

lich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bgl. §. 124.

119. Der Angeklagte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

Bgl. §§. 35. 37.

120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeklagte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

Bgl. §. 134.

121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeklagte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeklagten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch her-

beiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeklagten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeklagten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

Vgl. §§. 205. 488.

122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeklagte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeklagte sowie Diejenigen, welche für den Angeklagten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Angeklagten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärt Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeklagte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

46 Strafproz. Verhaftung und vorläufige Festnahme. §§. 124, 125.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeklagten nicht verzögert werden.

124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeklagten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§. 114—123. finden entsprechende Anwendung.

126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

127. Wird jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verbächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voransetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

Bgl. §§. 112. 113.

128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter

48 Strafproz. Verhaftung und vorläufige Festnahme. §§. 129—131.

des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so ordnet er die Freilassung. Andernfalls erlässt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des §. 126. Anwendung finden.

129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des §. 126. gleichfalls Anwendung.

131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbrieße erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener

aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Be- wachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizei- behörden zur Erlassung des Steckbrieß besugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Be- schreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniss bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

132. Istemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbrieß ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Behnter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

133. Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Aussbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

Die Androhung bezieht sich nur auf die richterliche Ladung im Strafprozeßordnung.

Borverfahren, der Voruntersuchung oder für das Hauptverfahren, nicht auch auf Ladungen des Staatsanwalts nach §. 159 (Prot. S. 186).

134. Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

135. Der Vorgesetzte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

136. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Elster Abschnitt.

Vertheidigung.

137. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Vertheidiger wählen.

138. Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

139. Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

Assessoren und Referendare, welche als sogen. General-Substituten eines Rechtsanwalts fungiren, sind den Anwälten gleichzusehen (Prot. S. 507).

140. Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeklagte taub oder stumm ist, oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der

Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Bertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeklagten, welcher einen Bertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amts wegen zu bestellen, sobald die im §. 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

141. In anderen als den im §. 140. bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende derselben auf Antrag oder von Amts wegen einen Bertheidiger bestellen.

142. Die Bestellung des Bertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

Bgl. ss. 160. 167.

143. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Bertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

144. Die Auswahl des zu bestellenden Bertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitz dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

145. Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des §. 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten so gleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erlässt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

146. Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerspricht, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

147. Der Vertheidiger ist nach dem Schlußse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten infoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

Bgl. ss. 167. 191.

148. Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zuliefern, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

149. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Der Beistand hat jedoch nicht die Rechte eines Vertheidigers (Prot. S. 518). Ausnahme §. 322.

150. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch.
Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Öffentliche Klage.

151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Ob mit dieser Bestimmung das absolute Legalitätsprinzip anerkannt sein soll, welches den Staatsanwalt verpflichtet, auch die geringfügigste Strafthat zu verfolgen, ist in der Reichstagskommission unentschieden gelassen (Prot. S. 198, 328). Vgl. übrigens §. 170.

56 Strafproz. Vorbereitung der öffentlichen Klage. §§. 153—156.

153. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Vgl. §. 265.

154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeklagte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

„Weiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, schriftlich oder zu

Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

Das Protokoll kann auch vom Gerichtsschreiber aufgenommen werden (Prot. S. 200).

157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daßemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten

58 Strafproz. Vorbereitung der öffentlichen Klage. §§. 160—162.

des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §. 153.

160. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsvorrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §. 182.

163. Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

164. Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu beforgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

165. In den Fällen der §§. 163., 164. gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

166. Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Bgl. §§. 185. 186.

167. Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

Bgl. §. 191.

168. Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Vgl. §§. 177, 197.

169. Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschluße der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu entscheiden.

170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht

gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §§. 148. 136. Unter dem Verleghen ist nicht blos der Antragberechtigte verstanden (Prot. S. 208).

171. Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

172. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

Bgl. §. 504.

174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die

Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluss des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

175. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des §. 172. und des §. 174. Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

176. Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angekladte dieselbe in Gemäßheit des §. 199. beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Vor-

untersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhangs, (§. 5.) die Voruntersuchung unzulässig.

177. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß dem Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

178. Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 176.), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeklagte kann vor der Beschlusshandlung gehört werden.

Außer dem Falle des Abs. 3. §. 176 liegt Unzulässigkeit dann vor, wenn prozeßualisch die Verfolgung wegen Verjährung, Mangel des Strafantrags, bereits erfolgter rechtsträchtiger Urtheilung derselben Sache ausgeschlossen ist (Prot. S. 267).

179. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeklagte aus einem der im §. 178. Abs. 1. bezeichneten Gründen Einwand erheben. Über den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeklagte vorher gehört worden ist.

Bgl. §. 200.

180. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeklagten in dem Falle des §. 178. Abs. 2. und in dem Falle des §. 179. Abs. 1. erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 16.) verworfen wird, steht dem Angeklagten die sofortige Beschwerde zu.

Im Übrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeklagten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

181. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

182. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

183. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtsitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

184. Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte

des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

185. Bei der Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

186. Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Formalitäten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulegen oder zur eigenen Durchleuchtung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Beteiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträge des Untersuchungsrichters um Ausführung eines Strafprozeßordnungs.

zelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

188. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angekladige außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu befürchten steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angekladten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

189. Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

Bgl. §. 123. Nur derjenige Theil der Verfügung, welcher den zu vernehmenden Angekladten betrifft, nicht auch die Verfügung in Betreff Mitbeschuldigter wird in der Regel bekannt zu machen sein (Prot. S. 279. 280).

190. Der Angekladte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

191. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltshaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

Bgl. ss. 86. 65.

192. Der Richter kann einen Angeklagten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

193. Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Beziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeklagte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

68 Strafsprez. Entscheid. über d. Größn. d. Hauptverf. ss. 194—196.

Den von dem Angeklagten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

Bgl. ss. 73. 218. 243. 244.

194. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Bgl. §. 189.

195. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schluße der Voruntersuchung ist der Angeklagte in Kenntniß zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

196. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeklagte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

197. Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

198. Die Anklageschrift hat die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

199. Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeklagten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Über die Anträge und Einwendungen beschließt das

70 Strafproz. Entscheid. über d. Eröffn. d. Hauptverf. §§. 200—202.

Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 180. Abs. 1 und §. 181. statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Vgl. hinsichtlich der Alteneinsicht durch den Vertheidiger §. 147.

200. Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Vgl. §. 179.

201. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angekladige einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

202. Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschuße hervorgehen, ob derselbe auf thatächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angekladige außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschuß ist dem Angekladigen bekannt zu machen.

203. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeklagten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

204. Das Gericht ist bei der Beschlussfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

205. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

Vgl. ss. 124—126.

206. Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des §. 199. finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Bornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

Vgl. ss. 198. 202. 205.

207. Das Landgericht kann das Hauptverfahren

vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §. 136.

208. Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

Ein solcher Beschluß unterbricht die Verjährung der Strafverfolgung (Prot. S. 329).

209. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung

des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. ss. 75. 27.

210. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr ansehbaren Beschluss abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Unter neuen Thatsachen und Beweismitteln sind solche zu verstehen, welche nach Lage der Akten zur Zeit des Ablehnungsbeschlusses unbekannt waren, gleichviel, ob sie früher oder später zur Entstehung gekommen sind (Prot. S. 329).

211. Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgesührt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, ansonsten in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Buziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Übertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingestieht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des

74 Strafproz. Vorbereitung der Hauptverhandlung. §§. 212—215.

Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Vgl. §§. 27. 354.

Fünster Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

212. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

213. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

214. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Vgl. §. 205.

215. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Aussbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des §. 231. unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

Im Gegensatz zu §. 133 ist hier die Androhung obligatorisch, wenn nicht §. 231. Platz greift (Prot. S. 333).

216. Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 215.) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aufsetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

Ein stillschweigender Verzicht auf die Frist liegt vor, wenn Angeklagter die Aufsetzung nicht verlangt, obwohl er nach §. 227 mit seiner Befugnis hierzu bekannt gemacht ist (Prot. S. 334).

217. Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

In Schwurgerichtssachen sind vor Beginn der Schwurgerichtsperiode derartige Anträge bei dem Vorsitzenden der Strafammer zu stellen. Vgl. Ger.-Verf.-Ges. §. 83, Abs. 3.

219. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorangegangenen Antrag befugt.

76 Strafproz. Vorbereitung der Hauptverhandlung. §§. 220, 221.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gelegliche Entschädigung für Reisekosten und Verzäumnis haarr dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Der Angeklagte kann die Zeugen auch ohne Ladung mit zur Stelle bringen (Prot. S. 337).

220. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

221. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§. 220.) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

Für den Fall einer verspäteten Mittheilung vgl. §. 245 Abs. 2

222. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

223. Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

224. Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urheilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

226. Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Bertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Berrichtungen unter sich theilen.

227. Über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Bertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des §. 145., dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des §. 216. Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

Unter den Begriff der Aussetzung fällt hier auch der Aufschub einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung. Vgl. Prot. S. 59.

228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, wibrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

229. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung des selben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

Bei der Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist ein Betheidiger desselben zugelassen. Prot. S. 345
Vgl. S. 233.

231. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

Vgl. S. 215.

232. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermeessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

233. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

Die Vertretung durch den Vertheidiger ist mithin zulässig 1. wenn der Angeklagte vom Erscheinen entbunden ist (§. 232), 2. wenn eine Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit begonnen (§. 231) und 3. fortgesetzt werden kann (§. 230) (Prot. S. 344).

234. Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachzuführen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Vgl. §. 44.

235. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorschriftenbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

236. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. 3 bezeichnete ist.

237. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

238. Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Strafprozeßordnung.

Bertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Bertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

239. Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Bertheidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

240. Demjenigen, welcher im Falle des §. 238, Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung missbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des §. 238, Abs. 1 und des §. 239, Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

241. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

242. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Gründung des Hauptverfahrens.

Sobann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

243. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Bgl. zu §. 245 Absatz 3.

244. Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigefühten Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Übertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Berichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Bgl. Ger.-Verf.-Gef. ss. 27 u. 76.

245. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erfundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erfundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Die Zurückweisung eines solchen Antrages soll keine Nichtigkeit begründen (Prot. S. 378).

246. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsthende hat jedoch den Angellagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Ge-

richt wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

247. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

248. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

249. Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

Die Verlesung soll die Vernehmung nicht ersetzen, sofern kein Fall des s. 250 vorliegt (Prot. S. 38).

250. Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mithuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mithuldigten.

In den im §. 222. bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des §. 191. erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beleidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Notwendigkeit der Beleidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

251. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

252. Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatstache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

Zunächst ist jedoch §. 68 maßgebend (Prot. S. 385. 386).

253. Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum

Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

254. In den Fällen der §§. 252. 253. ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protolle zu erwähnen.

255. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Auschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

Vgl. §§. 91 u. 92.

256. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

Die Befragung ist ausdrücklich nur als instruktionell bezeichnet (Prot. S. 392).

257. Nach dem Schluße der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sobann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Ein in der Reichsjustizkommission gestellter Antrag, wonach der Staatsanwalt nicht befugt sein sollte, in Beziehung auf das Strafmaß bestimmte Anträge zu stellen, wurde abgelehnt und dabei nur anerkannt, daß der Staatsanwalt zur ausnahmslosen Stellung eines bestimmten Strafantrages gesetzlich nicht verpflichtet sei (Prot. S. 399).

258. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §§. 187 ff.

259. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

260. Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §§. 194 ff.

261. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

262. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Auch der Fall des §. 20 des Str.-Gef.-Buchs fällt unter diese Vorschrift (Prot. S. 459).

Zur Beurtheilung der Frage nach milbernden Umständen ist durch §. 297 nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich; in Strafsachen erster Instanz können deshalb 3 gegen 2 Stimmen entscheiden. Bgl. Ger.-Verf.-Gef. §§. 77, 198. u. Prot. S. 754.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung.

263. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

264. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines andern, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes, darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vor gesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Befreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatz bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszuführen.

Befreitet der Angeklagte nur die Erheblichkeit der neu hervorgetretenen Thatumstände, so findet eine Aussetzung nicht statt (Prot. S. 71).

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszuführen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Eine veränderte Sachlage ist nicht bloß im Falle einer Änderung des fiktiven Materials anzunehmen (Prot. S. 403).

Auf die in §. 244. Abs. 2 bezeichneten Verhand-

lungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

265. Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltshärt und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

266. Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insofern der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorge sehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, verminbern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zurechnung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem

Vorhandensein milbernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

267. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

268. Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

270. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluss seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluss hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Unfehlbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 209.

Ist der Beschluss von einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Annahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

271. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beistehende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;

2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

273. Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urheilsformel enthalten.

Bgl. §. 34. Auch die Gründe für solche Entscheidungen, durch welche Beweisanträge abgelehnt würden, sollen angegeben werden.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Auch der Inhalt der Zeugenaussagen muß ersichtlich sein (Prot. §. 420).

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende

die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Formlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Formlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

276. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist.

277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzuteilen.

Bgl. §. 92 des Ger.-Verf.-Ges.

278. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen.

279. Vor der Auslosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das

Gericht. Beschwörbe findet nicht statt. Ein für unsfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

Bgl. ss. 32, 22, u. Ger.-Verf.-Gef. s. 94.

280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfseschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Losziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgelosten Hilfseschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hilfseschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hilfseschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

Bgl. Ger.-Verf.-Gef. s. 89.

281. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Los wird von dem Vorsitzenden gezogen.

Bgl. Ger.-Verf. ss. 170 ff.

Strafprozeßordnung.

282. Von den ausgelosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesamtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

283. Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sobann der Angeklagte durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“ die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesamte Ziehung für beendet erklärt ist.

284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte beteiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Los.

285. Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

286. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei beteiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

Bgl. ss. 227 228.

288. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

100 Strafproz. Hauptverhandl. v. d. Schwurgerichten. §§. 289—291.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

289. Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

290. Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

291. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

292. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

293. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

Die Unterscheidung zwischen Rechtsfrage und Thatfrage ist ausdrücklich für den Wahrspruch der Geschworenen als unhaltbar bezeichnet (Prot. S. 449. 450—452).

294. Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine, von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hilfsfrage).

Diese ist der dem Beschuß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

295. Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vor gesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern

oder erhöhen, sind geeigneten Fällen den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

Auch §. 20 des Str.-Ges.-B. fällt hierunter (Prot. S. 459).

296. Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

Nach §. 291 ist auch über die von Geschworenen beantragte Fragestellung zu befinden (Prot. S. 464).

297. Wenn das Gesetz beim Vorhandensein milbernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amts wegen für angemessen erachtet wird.

Zur Beurteilung der Frage nach dem Vorhandensein milbernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

298. Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

299. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldsfrage.

300. Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdi-

gung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Eine hypothetische Berücksichtigung von Thatsachen ist nicht ausgeschlossen (Prot. S. 469).

Die Belehrung soll die Bedeutung einer autoritativen Meinungsausserung haben, ohne deshalb absolut bindend für die Geschworenen zu sein. Stenograph. Bericht der Reichstags-Verhdl. v. 1. Dec. 1876

301. Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

302. Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

Die Mitnahme von Gesetzbüchern ist nicht verwehrt (Prot. S. 470).

303. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubnis kein Geschworener das Berathungszimmer verlässe und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

304. Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

305. Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

306. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

In diesem Falle werden die ss. 296 u. 300 wieder anwendbar; auch eine weitere Beweisaufnahme ist nicht unstatthaft (Prot. S. 477).

307. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefasst worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

308. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“ und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

309. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzugeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

Es kann mithin bis zur Verkündung des Urtheils von einem Beteiligten auf ein Mitverständnis aufmerksam gemacht und die Zurücksendung der Geschworenen in Anregung gebracht werden (Prot. S. 479).

310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Änderung nicht vorgenommen werden.

311. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

312. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

313. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

314. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für

nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltshaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

315. Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

316. In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urkchrift des Spruchs ist dem niedergegeschriebenen Urtheil anzufügen.

317. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amts wegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

In der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Sprüche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

318. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

319. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Eingeziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§. 320—326. zur Anwendung.

320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

321. Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzu zufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

322. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Bertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Vgl. §. 149.

323. Die Zustellung des Urteils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40. Abs. 2.

324. Die im §. 322. bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmiteln Gebrauch machen.

325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeklagten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeklagten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme

ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggesunken ist.

326. Insofern eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluss des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeklagten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluss ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeklagte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggesunken oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des §. 325. bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

327. In anderen, als den im §. 319. bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 328—336.

328. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch

110 Strafproz. Verfahren gegen Abwesende. ss. 329—332.

die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

Bgl. §. 149.

329. Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

330. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgerufen werden.

331. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

332. Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluss des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatz bezeichnete Beschlagsnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

333. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Erneissen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

334. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeklagte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzuteilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

335. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

336. Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlüsse (§. 196.) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

337. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Drittes Buch.
R e c h t s m i t t e l.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

338. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

Der Vertheidiger hat präsumtive Vollmacht zur Einlegung des Rechtsmittels (Prot. S. 529).

340. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Bgl. §. 137.

341. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnisse er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

344. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

Vgl. hinsichtlich der Wirkungen des Verzichts ss. 482 u. 481, wonach ein sofortiger Strafantritt stattfindet (Prot. S. 531).

345. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

346. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

Unter den „anderen“ Personen ist auch der Vertheidiger eingeschlossen (Prot. S. 533).

347. Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urheissfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

Bgl. z. B. §§. 209. 242. 245 hinsichtlich des ersten Satzes und §§. 94. 95. 124. 145 hinsichtlich der Ausnahmen.

348. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die ange-

fochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuheften; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

Bgl. §§. 126. 160—164. 185, Ger.-Verf.-Ges. §. 72.

349. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

350. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegen-erklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

351. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so er-

läßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

352. Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

Bgl. Ger.-Berf.-Ges. §. 123. Nr. 5.

353. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§. 35.) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt.

Berufung.

354. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Bgl. Ger.-Berf.-Ges. §. 76.

355. Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Bekündung des Ur-

theils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

356. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgefeizt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

Bgl. §. 231.

357. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

Bgl. §. 481.

358. Die Berufung kann binnen einer weiteren

Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugesellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

359. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

360. Ist die Berufung verspätet eingelebt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

361. Ist die Berufung rechtzeitig eingelebt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelebt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

362. Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

363. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig verwiesen. Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urteil.

Der Beschluss kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

364. Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§. 213., 215.—224. Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

365. Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des §. 242. Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

366. Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung

erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 250., 252., ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

367. Nach dem Schluße der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Bevollmächtigter mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

368. Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

369. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

370. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insofern der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insofern die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Beführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinführung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

371. Ist von einer der im §. 340. bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsläufig vorführen lassen.

372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340. bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

373. Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Revision.

374. Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §§. 123 u. 136 2.

375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

376. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verlezung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Der Begriff „Rechtsnorm“ umfaßt nach den Motiven zum Reg.-Entwurf alle diejenigen Grundsätze, welche sich aus dem Sinn und Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften ergeben. (Bgl. Motive S. 218. Prot. S. 584). Vergl. Einf.-G. §. 7.

377. Ein Urtheil ist stets als auf einer Verlezung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

Bgl. §§. 211. 282., Ger.-Verf.-Ges. §§. 27. 29. 76.

2. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts Kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;

Bgl. §. 22.

3. wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Besangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;

Bgl. §. 25.

4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

Bgl. §§. 1—13 u. Ger.-Verf.-Ges. §§. 27. 29. 73 bis 76. 80.

5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

Bgl. §§. 225—231.

6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Offentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

Bgl. Ger.-Verf.-Ges. §. 170.

7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

Bgl. §§. 34. 266.

8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschuß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

378. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind,

kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

379. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 377. Nr. 1., 2., 3., 5. oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

380. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verlegung der Vorschrift des §. 398. gestützt werden.

Bgl. §. 398 u. Ger.-Verf.-Ges. §. 76.

381. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

382. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Ver-

werfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfolgung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

Vgl. §. 44.

383. Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

Vgl. §. 275.

384. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterefalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatfachen angegeben werden.

385. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt

war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

Bgl. ss. 138 ff.

386. Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 385. Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzufinden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Bgl. ss. 383. 481.

387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

389. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen.

Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausfüh-

rungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im §. 384. Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

393. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urteils erfolgt.

394. Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an ein denselben Bundes-

staate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

395. Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

396. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 267.

397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, so weit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

398. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340. bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersten erkannte, nicht verhängen.

Bgl. §. 380.

Biertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verleugnung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verleugnung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verleugnung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf wel-

ches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milberen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht bekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Bgl. §. 481.

401. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

402. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlezung der Eidespflcht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verlezung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verlezung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Borausgesetzt wird hier, daß das Geständnis nach der Freispruchung abgelegt ist (Prot. S. 624).

403. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Änderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmastes findet nicht statt.

404. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren

Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Vgl. §. 203.

405. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

Vgl. §§. 338—345.

406. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im §. 401. Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

407. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des §. 399. Nr. 3 oder des §. 402. Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund

der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als ungültig zu verwiesen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

409. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Beihilfeten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Bgl. s. 191.

410. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des §. 399. Nr. 1., 2. oder des §. 402. Nr. 1., 2. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

411. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Bgl. §. 958.

413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der

Staatsanwaltschaft, oder von einer der im §. 340. bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.

Fünftes Buch.

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Privatklage.

414. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind,

durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

Bgl. ss. 185—187. 223. 232. 65. Abf. 2. 196 Str.-Gef.-B.

415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittsklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

416. Die öffentliche Klage wird wegen der im §. 414. bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Bgl. ss. 152. 158. 170.

417. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buchs für den Anschluß des Verlebten als Nebenkläger gegeben sind.

Vgl. ss. 212. 338.

418. Der Privatkläger kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

419. Der Privatkläger hat für die der Staatsklasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Bellagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

420. Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im §. 196. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht

worben ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

421. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im §. 198. Abs. 1. bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

422. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so heißtt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mit.

423. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

Vgl. ss. 201. 209.

424. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schmiergerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

425. Insofern in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene

Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteninsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

427. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des §. 139. findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

428. Bei wechselseitigen Bekleidungen oder Körper-

verlebungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlufsvorträge (§. 257.) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

Bgl. §. 233 Str.-Ges.-B.

429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzuhören.

430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 402. Die Bestimmung des §. 343. findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§. 361., 362., 387. angeordnete Vor-

lage und Einführung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zufstellung der Berufungs- und Revisionschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

431. Die Privatklage kann bis zur Bekanntmachung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Bekanntmachung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. 343. sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinführung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Vor- aussetzungen beanspruchen.

432. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

433. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatfache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

434. Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414. als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach eingegangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 170.) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine

Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das leichtere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

438. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehoben.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

439. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

440. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersten zugestellt.

441. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegetes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

442. Die Anschlußerklärung verliert durch Wider-
ruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435—442. als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf er-
hobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren bean-
tragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als
Nebenkläger anschließen.

Vgl. ss. 188. 231 Str.-Ges.-B.

444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Bekanntmachung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Bekanntmachung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

146 Strafproz. Verfahren h. amtsrichterl. Strafbef. §§. 445—447.

445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

446. Die Bestimmungen der §§. 444., 445. finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im §. 27. Nr. 3—8. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf antragt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landes-

polizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Vgl. §. 362 Str.-Gef.-B.

448. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

Vgl. §. 211.

449. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Ein weiterer Inhalt, namentlich die Bezeichnung der Kasse, an welche die Geldstrafe einzuzahlen, ist nicht ausgeschlossen (Prot. S. 696).

450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

451. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Haupt-

148 **Strafproz.** Verf. n. vorangegang. poliz. Strafverf. §§. 452, 453.

verhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen lässt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt.

Versahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verflügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und

diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Wo die Landesgesetze eine geringere Strafe als Grenze der polizeilichen Strafbefugniß festsetzen, hat es dabei sein Bewenden (Prot. S. 698). Vgl. E.-G. §. 6. u. zu Absatz 4. (§. 68 Str.-Gef.-B.)

454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraps-

150 Strafproz. Verf. n. vorangegang. poliz. Strafbef. §§. 456—458.

setzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu-
lässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 454. Abs. 1
genannten Behörden anzubringen.

Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46. Abs. 2., 3. finden
hier gleichfalls Anwendung.

456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird
zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geschrit-
ten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift
oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Haupt-
verfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der
Antrag zurückgenommen werden.

Im Absatz 2 ist nur von dem Antrage des Beschuldigten auf ge-
richtliche Entscheidung die Rede. Die Strafverfügung verbleibt im
Falle der Zurückziehung des Antrages in Kraft (Prot. S. 699).

457. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist
dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft
erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen An-
klage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schrift-
licher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Aus-
spruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

Bgl. §. 211.

458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Haupt-
verhandlung die That des Angeklagten als eine solche
dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer
Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht

die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455. entsprechende Anwendung.

462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Die Einleitung eines Vorverfahrens zur Aufklärung kann jedoch das Gericht beschließen (Prot. S. 699).

463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urteilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschuß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.
Bgl. §. 353.

464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist

die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

Bgl. §. 198.

465. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Etablungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

466. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatanklage gegebenen Bestimmungen.

Bgl. §§. 416. 417. 422. 430.

467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Gericht ist an den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde nicht gebunden (Prot. S. 700).

468. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Bekanntmachung vertreten gewesen ist.

469. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zusstellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

470. Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten (§. 140. Abs. 1. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubnis ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1 Nr. 2. und

§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

471. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

472. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

dass der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und dass der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, dass der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärischen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderung ohne Erlaubnis (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

dass der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reich nicht ermittelt, dass ihm eine Erlaubnis zur Auswanderung nicht erteilt worden, und dass der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, dass er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

dass der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

dass er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

dass der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, dass er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

dass der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden und dass der angestellten Ermittlungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, dass er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

473. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 320., 321 Abs. 1.

Die Ladung muss im Falle der öffentlichen Zulassung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 472. bezeichneten Erklärung verurtheilt werden.

474. Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 322. Anwendung.

475. Sind die vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 472. bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschluße zu bringen.

476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40. Abs. 2.

Fünster Abschnitt.

Versfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

477. In den Fällen, in welchen nach §. 42. des Strafgesetzbuchs oder nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

478. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheibiger vertreten lassen. Durch ihr Richterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten.

479. Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 478. bezeichneten Personen zu.

480. Auf die im §. 93. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeklagten finden die Bestimmungen der §§. 333—335. und auf die in §. 140. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§. 325., 326. entsprechende Anwendung.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Vgl. §. 344.

482. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

Auch wenn Zuchthaus erkannt ist, ohne Umrechnung nach den Vorschriften des Str.-Ges.-B. (Prot. S. 706).

483. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landes-

Justizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

Vgl. §. 275, Ger.-Verf.-Gef. §. 143. Nr. 3.

484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Vgl. Ger.-Verf.-Gef. §. 136. Nr. 1.

485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zugelässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers eingangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Vgl. §. 13 Str.-Gef.-B.

486. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnisbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger Strafprozeßordnung.

und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verfolgen.

Unter Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Mitglieder des Landgerichts gemeint (Prot. S. 713).

487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu befürchten steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperschen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

488. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Bgl. §. 118.

489. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des §. 483. Abs. 3. auch dem Amtsrichter zu.

490. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des §. 487. Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

491. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so

ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Vgl. §§. 28. 29 Str. Gef.-B.

492. Istemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuverkennung einer Gesamtstrafe (§. 79. des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

494. Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. 490.—493.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§. 492.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten er-

lassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesamtstrafe fest.

Dasjenige Gericht ist zuständig, welches das Strafurtheil erlassen hat oder auf dessen freisprechender Entscheidung in höherer Instanz ein Strafurtheil ergangen ist (Prot. S. 732).

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

496. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen

166 Strafprog. Kosten des Verfahrens. §§. 497—500.

Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

Vgl. §§. 266. 369. 393. 394. 411. 413. 202. 170. 175.

497. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetreterener Rechtsstrafe des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

498. Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

499. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeklagten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat.

Die dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatsklasse auferlegt werden.

500. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverlegerungen wird die Verurtheilung eines oder beider

Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

Bgl. §. 428.

501. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Bgl. §. 156.

502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bgl. §. 431. u. Str.-Gef.-D. §. 64.

503. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil

entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesamthaftuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 87. der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

504. Wird in dem Falle des §. 173. der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 503. Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

505. Die Kosten eines zurückerinnerten oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweise Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

506. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Regi ster.

Die mit G. bezeichneten Zahlen bezeichnen die ss. des **Gerichtsverfassungsgesetzes**, die mit St. bezeichneten diejenigen der **Strafprozeßordnung**. E. bedeutet **Einflußgesetz**.

A.

Ahgaben, öffentliche, Zuständigkeit bei Ansprüchen in Bezug auf diejenigen G. 70; Überweisung an das Schöffengericht G. 75; Zuständigkeit des Reichsgerichts G. 136; Verfahren bei Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften über deren Erhebung St. 459—469; landesgeetliche Bestimmungen bleiben unberührt St. E. 6.— beim Erüchen um Rechtshilfe G. 165; — von der Flößerei G. 70.

Ablehnung des Dolmetschers G. 193; des Richters, Schöffen, Gerichtsschreibers St. 24—31; der Geschworenen St. 22, 32, 282, 283; des Sachverständigen St. 74; des Erüchens um Rechtshilfe G. 159, 160.— Revisionsgrund St. 376.

Ablehnungsfrist G. 53.
Ablehnungsgründe bei Berufung zum Schöffennamt G. 35. 53, zum Geschworenenamt G. 85. 94.

Ablehnungsberecht des Anwalt und der Staatsanwaltshaft bei Bildung der Geschworenenbank St. 282, 283.

Ablösung von Gerechtigkeiten oder Realsäften G. 14. Nr. 2.

Abschrift von Entscheidungen St. 35.

Abschaffung G. 194—200; über die Schulfrage St. 262; über mildernde Umstände St. 297.

Abswesende. Verfahren gegen sie St. 318—337; vorläufige Einstellung des Verfahrens St. 208; wann Hauptverhandlung zulässig St. 319; Wiedereinführung in den vorigen Stand St. 284; Ladung St. 320, 321; Vertreterdiger, Angehörige St. 322; Urteilszurteilung St. 323; Rechtsmittel St. 324; Beschlagnahme dem A. gehöriger Gegenstände St. 325; des Vermögens St. 326, 332—336. Wann Hauptverhandlung nicht zulässig St. 327; Verfahren St. 328—336; sicheres Geleit St. 337.— Verfahren gegen A., welche sich der Wehrpflicht entzogen haben St. 470—476.

Adoption, Zeugnisverweigerung St. 51, 54, 55, 57.

Adoptivvater, Beistand in der Hauptverhandlung St. 149.

Advokat St. 180; s. auch Rechtsanwalt.

Ärzte, Ablehnung des Schöffen— G. 35, und Geschworenen—

nenamts G. 85; Zeugnisverweigerung St. 52. 55; Buzierung bei Leichenbau und Leichenöffnung St. 87, bei demischen Analysen St. 91.
Akteneinlieferung, wann nicht gestattet St. 96.
Akteneinsicht seitens des Staatsanwalts St. 194, des Vertheidigers St. 147, des Privatlägers St. 425.
Aktenkundigmachen von Anträgen u. G. 47. 48. 54.
Aktensmittheilung an Gerichte anderer Bundesstaaten G. 169.
Aktengesellschaften, Zuständigkeit für die nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 strafbaren Handlungen G. 74; Vorstand kann Handelsrichter sein G. 118.
Alter, Ablehnung bei Berufung zum Schöffenamt G. 35, zum Geschworenenamt G. 85.
Amtsanhälte, Zuständigkeit G. 143. 146; Strafvollstreckung St. 483.
Amtsbefugnisse, Überschreitung derselben G. E. 11; Ansprüche daraus G. 70.
Amtsenthebung der Richter G. 8. G. E. 18, der Mitglieder der Kompetenzbehörden G. 17, der Handelsrichter G. 117, der Mitglieder des Reichsgerichts G. 128. 129.
Amtsgerichte, Begriff G. 22; Zuständigkeit G. 23. 24; Bildung der Schöffengerichte G. 25. 40—45, von Strafamtern bei ihnen G. 78; Berufungs- und Beschwerdeinstanz G. 71; Amtsanhälte G. 143; Ersuchen um Rechtshilfe G. 158. 162; Amtshandlungen anderer Gerichte im Amtsgerichtsbezirk G. 167. — Beson-

deres Verfahren in Forst- und Feldrügenfachen St. E. 3. — Anzeige und Anträge auf Strafverfolgung St. 156.
Amtshandlungen, Zuständigkeit gegen Reichsbeamte G. 70. G. E. 11; — außerhalb des Gerichtsbezirks G. 167; — des einzelnen Richters außerhalb der Sitzungen G. 182.
Amtspflichten, deren Verleugnung ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens St. 399. 402.
Amtsrichter ist Vorsitzender des Schöffengerichts G. 26; stellt die Urliste der zum Schöffenamt Berufenen zusammen G. 39; Vorsitzender des Ausschusses G. 40 ff.; Mitglied der Strafammer G. 78; wann Vorsitzender der Kammer für Handelsrichter G. 110. — Entscheidung über dessen Ablehnung St. 27; über Ablehnung eines Schöffen St. 31. — Zustellungen und Vollstreckungen St. 36; Maßregeln gegen Zeugen St. 50. 69; Entscheidung bei Beschlagnahme G. 98; Haftbefehle St. 125. 126. 128. 129. 132; Bestellung des Vertheidigers St. 144; Einschreiten auf Anrufen des Staatsanwalts St. 160, ohne solches St. 163; Führung der Voruntersuchung St. 183. 184; wann die Anklageschrift bei demselben einzureichen St. 197; Beweiserhebungen St. 200; Einwendung der Amtsgerichte an das Landgericht St. 207; Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht St. 211. — Beschwerde gegen dessen Besetzungen St. 346. 348. Verfahren bei Strafbefehlen derselben

St. 447 — 452; Entscheidung auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach vorangegangener polizeilicher Straferfügung St. 455; Umwandlung von Strafbescheiden der Verwaltungsbüroden St. 463; Strafvollstreckung in Sachen, die vor die Schöffengerichte gehören St. 483, 489.

Amtssiegel, Verschließung in Verschlag genommener Papiere St. 110.

Amtsverschwiegenheit St. 53. Androhung bei Ladung des Begeschuldigten St. 133.

Angehörige des Angeklagten, welche als Beifand zugelassen St. 149; des abwesenden Angeklagten als Vertreter desselben St. 322, 324, 328; des Berurtheilten, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dessen Tode zu beantragen befugt sind St. 401.

Angeklagter, Begriff St. 155; Ladung desselben zur Hauptverhandlung und Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses an ihn St. 214, 215; Ausbleiben und Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung St. 229 — 234; Vernehmung 242; Entfernung aus dem Sitzungszimmer St. 246; hat das lezte Wort St. 257; Mittheilung der Spruchliste St. 277; Zuziehung desselben bei Bildung der Geschworenenbank St. 282 ff. 288; bei der Fragestellung St. 290, 291; Ladung vor das Berufungsgericht St. 364, 371.

Angeschuldigter, Begriff St. 155; dessen Stellung in der Voruntersuchung St. 199, 176 — 195;

Mittheilung der Anklageschrift an ihn St. 199, des Beschlusses über Richteröffnung des Hauptverfahrens St. 202. **Anhängige Sachen** bei Straftreten des GBG. G. E. 14, 18; der Str. Pr. D. St. E. 8 — 12.

Anheften zu zustellender Schriftstücke an der Gerichtstafel St. 40, 320, 323.

Anklage, Erfordernisse derselben bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht St. 211.

Anklageschrift, deren Einreichung St. 168, 196, 197; deren Inhalt St. 198; bei der Privatklage St. 421.

Annahme des ausgelösten Geschworenen St. 283; Nichtheilnahme des Nebenklägers an denselben St. 437.

Anschlußerklärung des Nebenklägers ist schriftlich einzureichen St. 436; verliert ihre Wirkung St. 442. — **S. Nebenklage.**

Antragsdelikte. Form des Strafantrages St. 156; Verfolgung durch Privatklage St. 414, 435; Verhaftung vor dem Strafantrag St. 127, 130; Einstellung des Verfahrens, wenn der Antrag nicht vorliegt oder zurückgenommen ist St. 259.

Antragsteller, Bescheidung desselben von der Einstellung des Verfahrens St. 169; dessen Rechtsberderecht St. 170 ff.; Sicherheitsleistung St. 174; Kosten 502, 504.

Anwalt G. 130. s. Rechtsanwalt.

Anwaltsprozeß. Wenn der Vortrag in nichtdeutscher Sprache zu gestalten G. 189.

- Anzeige** strafbarer Handlungen St. 156. 157; Kosten bei falscher — St. 501.
- Apotheker**, Ablehnung des Schöffenamts G. 35.
- Arbeitgeber und Arbeiter**, Zuständigkeit der Streitgeleuten zwischen ihnen G. 23.
- Arbeitsverhältnis**, Zuständigkeit bei Streitgeleuten aus demselben G. 23.
- Armenrecht**, Bewilligung des selben bei der Privatklage St. 419.
- Armenunterstützung** schließt von Schöffen G. 33. und Geschworenenannte aus G. 85.
- Arrest** s. Beichlagsnahme.
- Arrestsachen** sind Feriensachen G. 202.
- Aufenthaltsort**, Berechnung der Zeugen- und Sachverhältnisgebühren nach dem Rechte derselben G. 166; Gerichtsstand St. 8. 471; Aufforderung des Abwesenden zur Anzeige derselben St. 330.
- Aufgebotsverfahren**, Zuständigkeit G. 23.
- Aufhebung** des Urteils in der Berufungsinstanz St. 369, in der Revisioninstanz St. 393, bei Wiederaufnahme des Verfahrens St. 411.
- Aufführung** der Vollstreckung eines Urteils bei der Wiederaufnahme des Verfahrens St. 400; der Vollstreckung der Freiheitsstrafe St. 487. 488. 490.
- Aufführung**, dienstliche, bei den Amtsgerichten G. 22; bei der Staatsanwaltschaft G. 148. 152.
- Augenchein**, richterlicher St. 86; in der Voruntersuchung St. 185. 191. 193; zur Vorbereitung der Hauptverhandlung St. 224; Verlesung des Protolls in der Hauptverhandlung St. 248.
- Ausbleiben** des Angeklagten in der Hauptverhandlung St. 229. 235. 370. 371.
- Auseinandersetzungen**, gut-herrlich-bäuerliche, Gerichtsbarkeit G. 14.
- Ausfertigungen** der Urteile, deren Vollziehung St. 275.
- Ausgrabung** einer Leiche St. 87.
- Aushang** s. Anheften.
- Ausländer**, deren vorläufige Festnahme St. 112. 113.
- Auslagen**,bare, bei der Rechtsbühlse G. 165; notwendige des Verfahrens, Streit über deren Höhe St. 496; Haftung der Mitangeklagten St. 498; können der Staatskasse auferlegt werden St. 499. 505; — bei der Privatklage St. 503.
- Ausland**, Gerichtsstand für dort begangene strafbare Handlungen St. 9 ff.
- Auslegung** der Urliste G. 36. 85.
- Ausloofung** der Schöffen G. 45. 46. 48. 57; der Geschworenen G. 91 ff. 94. St. 278 ff.; Einfluß auf die Abstimmung der Geschworenen G. 199.
- Ausnahmegerichte** sind unstatthaft G. 16.
- Ausschließung** eines Richters St. 22—24; Schöffen St. 31; Gerichtsschreibers St. 31; Geschworene St. 32. 279; — Revisionssgrund St. 377; — der Offenlichkeit s. Offenlichkeit.
- Auswahl** zur Wahl der Schöffen G. 40 ff. 55. 57. 87.
- Ausschaltung** der Verhandlung bei Unzuständigkeit des Schöfengerichts G. 28; beim Man-

gel nothwendiger Vertheidigung St. 145; beim Richterthalten der Ladungfrist St. 216; Anträge auf —, St. 227; zur Einziehung von Erfundigungen St. 245; bei veränderter Sachlage St. 264; — der Untersuchung St. 261.

Austräge G. E. 7.

Außerverfolgungsfälle des Angeklagten St. 196, 202.

Auswanderung Wehrpflichtiger, Verfahren St. 470—476.

Auswanderungsexpedienten,

Zuständigkeit für deren Streitigkeiten mit Reisenden G. 23.

Außzüge der Urtheile, deren

Vollziehung St. 275; aus Kirchenbüchern und Personen-

standesregistern, deren Berle-

fung in der Hauptverhandlung

St. 248.

A.

Bauigesetz, ausschließliche Zu-

ständigkeit bei strafbaren Hand-

lungen gegen daß — G. 74.

Baufachen, wenn sie Ferien-

fachen sind G. 202.

Beaute, deren straf- oder civil-

rechtliche Verfolgung wegen

Amtshandlungen G. E. 11; inwieweit sie nicht Schöffen

sein können G. 34; Zuständig-

keit bei Ansprüchen aus Amts-

vergehen G. 70; deren Zeug-

nippschift St. 49, 53; Pflicht

zu einem Gutachten St. 76;

zur Herausgabe von Alten

St. 96. — **S.** Reichsbeamte,

Staatsbeamte.

Beauftragter und ersuchter

Richter, Vernehmung von

Zeugen und Sachverständigen

St. 222, des Angeklagten St.

232, bei Abwesenheit des Un-

gellagten St. 331; bei Wie-
deraufnahme des Verfahrens
durch denselben St. 409; Be-
fugnisse desselben gegen aus-
bleibende Zeugen St. 50, bei
Zeugniß- oder Eidesverweige-
rung St. 69; Beschwerden über
ihm St. 346—348.

Beerdigung der Schöffen G. 51,
der Handelsrichter G. 115, der
Dolmetscher G. 191, der Zeu-
gen St. 58 ff., der Sachver-
ständigen St. 79, der Geschwo-
renen St. 288.

Beerdigung eines nicht natür-
lichen Todes Verstorbener oder
Unbekannter St. 157.

Befangenheit eines Richters,
Ablehnung wegen derselben
St. 24 ff. — eines Schöffen
St. 31; — eines Gerichts-
schreibers St. 31; — Richter-
befähigung des Ablehnungs-
gefühls ist Revisionsgrund St.
377.

Begnadigungsberecht des Kaisers
und des Staatsoberhauptes
St. 484, 485.

Begünstiger der strafbaren
Tat hat sind unbedingt zu ver-
nebmen St. 55, der Durchfüh-
rung unterworfen St. 97, 102.

Begünstigung, Vergehen der,
Zuständigkeit G. 27, 75.

Beschlaf, aufzerechlicher, Zu-
ständigkeit der Ansprüche aus
demselben G. 23.

Beisitzer des Ausschusses zur

Schöffenwahl G. 40.

Beitstand des Angeklagten St.
137, 149, des Privatlägers
St. 418.

Beitritt zur Privatlage St. 415.

Belehrmachung von Ent-
scheidungen St. 35 ff., der La-
dung Abwehrender St. 320, des
Beschlusses über Vermögen-

beschlagnahme St. 326, 333, 334, 335; der Aufhebung eines Urtheils 411.
Beleidigungen, Zuständigkeit, G. 27, 75; Verfahren St. E. 11, St. 414 ff. 500.
Belehrung der zur Zeugnissverweigerung berechtigten Angehörigen St. 51, 57; der Geschworenen St. 300, 306.
Berathung G. 194—200.
Berathungszimmer der Geschworenen St. 301 ff.
Bergung s. *Scenoth.*
Berichterstatter, Verhalten bei der Abstimmung G. 139, 199; Vortrag dess. St. 365, 366, 391.
Berufung gegen Urtheile der Amtsgerichte G. 71, der Schöffengerichte G. 76, der Landgerichte G. 123; Vorschriften über dieselbe St. 354—373.
Berufungsschrift für die Einlegung St. 355, 356, für die Rechtfertigung St. 358; Berüfung St. 360.
Berufungsinstanz, Besetzung der Strafammer bei Übertretungen G. 77; — vor den Landgerichten, Umfang der Beweisaufnahme St. 244.
Beschleistung über erfolglose Durchsuchung St. 107.
Beschlagnahme von Beweismitteln und einzuziehenden Gegenständen St. 94 ff. 98, 100; von Alten St. 96; in militärischen Dienstgebäuden St. 98; von Postsendungen, Briefen und Telegrammen St. 99; von Vermögensstücken Abweinender St. 325, 326, 332; des Vermögens wegen Hochverraths oder Landesverraths St. 480; Zurückgabe in Be- schlagnahmener Gegenstände St. 111.

Beschlüsse, Bekündigung G. 170; — über Ausschließung der Offenstlichkeit G. 175; zur Aufrechthaltung der Ordnung G. 178; des Gerichts in der Voruntersuchung St. 178 — 183; über Eröffnung des Hauptverfahrens St. 199 — 210; in der Hauptverhandlung St. 242—270; über Beschlagnahmen St. 326, 332, 333; über Berwerfung der Berufung St. 363, der Revision St. 386, 388, 389.
Beschuldigte, Ordnungsstrafen gegen sie G. 178 ff.; deren Ablehnungsrecht St. 24, 31, 74, 282, 283; Buziehung bei der Leichenöffnung St. 88; Ladung und Vernehmung St. 133 — 136, 164; Verfehl mit dem Vertheidiger St. 148; Teilnahme an den richterlichen Verhandlungen St. 167; Benachrichtigung von Einstellung des Verfahrens St. 168.
Beschwerde, allgemeine Bestimmungen 346—352; — zu Ordnungsstrafen verurtheilter Schöffen G. 56; Zuständigkeit für Geschw. G. 71, 72, 123, 135, 160, 183; — über Verhaftung St. 114; gegen Bescheide des Staatsanwalts St. 170; über Berwerfung der Revision St. 386; gegen polizeiliche Strafverfügungen St. 453; gegen Strafbescheide der Verwaltungsbüroden St. 459; — sofortige Beschwerde, besondere Bestimmungen St. 353, — gegen Zurückweisung eines Ablehnungsgefügs St. 28; gegen die das Gesuch um Wiedereinsetzung verwerfende Entscheidung St. 46; gegen die angeordnete Beobachtung in

einer Irrenanstalt St. 81; gegen das Verfallen einer gestellten Sicherheit St. 122; gegen Beschlüsse in der Voruntersuchung St. 180. 181; gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens St. 209; gegen den Beschluß der Unzuständigkeit St. 270; gegen Unzulässigkeitserklärung der Berufung St. 363; gegen Entscheidungen erster Instanz im Wiederaufnahmeverfahren St. 412. 455. 461; gegen Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe St. 463; gegen Verhängung einer Gesamtstrafe St. 494; gegen Aufmerkung von Kosten wegen falscher Anzeige St. 501.

Beitschwerdegericht G. 71. 72.
Befehlung der Amtsgerichte G. 22; der Schöffengerichte G. 26; der Landgerichte G. 58; der landgerichtlichen Civil- und Strafkammern G. 77; der Schwurgerichte G. 81; der Kammern für Handelsfachen G. 109; der Oberlandesgerichte G. 119. 124; des Reichsgerichts G. 126. 140.

Befondere Gerichte G. E. 3. G. 13. 14. St. E. 3.
Besserungsanstalt, Unterbringung in solche. Zustellung des Urtheils an den Vertreter St. 268.

Bestätigung, richterliche, einer Beschlagnahme St. 98. 100.

Betheuerungsformel statt des Eides St. 64. 288.

Betrug, Zuständigkeit G. 27. 73. 75.

Beweisanträge St. 218; Beschluß über Ablehnung derselben St. 243.

Beweisaufnahme in der

Hauptverhandlung St. 243 ff.; Ablehnung St. 245.

Beweiserhebung durch die Staatsanwaltschaft St. 158 ff.; auf Anordnung des Gerichts oder des Amtsrichters St. 200; in der Voruntersuchung St. 188; vor dem Hauptverfahren auf Antrag d. Angeklagten St. 206.

Beweismittel, Sicherstellung

St. 94; Herbeischaffung zur

Hauptverhandlung St. 213;

Berücksichtigung St. 245; Verle-

hung St. 248; neue in der

Berufungsinstanz zulässig St.

364 und rechtfertigen Wieder-

aufnahme der Untersuchung

St. 399.

Binderei, Zuständigkeit der Handelskammern G. 101.

Briefe, deren Beschlagnahme St. 99 ff.

Bürgschaft als Sicherheitsbe-

stellung gegen Befreiung von der Untersuchungshaft St. 118.

Bundesrat, G. E. 15—17;

Vorschlagsrecht bei Ernennung der Mitglieder des Reichsge-

richts G. 127; des Oberrechts-

amts und der Reichsan-

wälte G. 150; — Mitglieder

derselben, Extritorialität G.

18—20; Vernehmung als

Zeugen St. 49.

Buße, Antrag auf solche St.

443 ff.; Vollstreckung der Ent-

scheidung St. 495.

C.

Civilkammern der Landgerichte, Zuständigkeit G. 70. 71; Be-

setzung G. 77.

Civilgerichtliches Urtheil, Ab-

wartung derselben St. 261;

Abänderung derselben kann

Wiederaufnahme des Ver-

fahrens begründen St. 399.

Civillage, Bestimmung einer Frist zur Erhebung derselben durch den Strafrichter St. 261.

Civilprozesse wegen Beteiligung und Körperverletzung, welche beim Auftrittstreffen der Str. Pr. D. anhängig sind St. E. 11.

Civilsenate, Amtsenthebung eines Handelsrichters G. 112., bei den Oberlandesgerichten G. 120.; bei dem Reichsgerichte G. 132.; Vereinigung der letzteren G. 137. 139.

B.

Deutsche können nur Schöffen sein G. 31; Gerichtsstand, wenn sie das Recht der Extritorialität genießen St. 11.

Deutsche Sprache ist Gerichtssprache G. 186.

Diebstahl, Zuständigkeit G. 27. 73. 75.

Dienstalter, Bedeutung bei Vertretungen G. 63. 65.; bei der Abstimmung G. 199.

Dienstaufsicht f. Aufsicht. Dienstboten sind unsfähig zum Schöffenamte G. 33. f. Dienstverhältnis.

Dienstgebäude, militärische, Belegschaften in denselben St. 98; Durchsuchungen St. 105.

Dienstverhältnis, Ansprüche der Richter aus demselben G. 9, der Staatsbeamten G. 70; Zuständigkeit für Klagen zwischen Herrschaft und Gesinde G. 23.

Dienstzeit der Mitglieder des Reichsgerichts, Berechnung derselben G. 130.

Direktoren der Landgerichte G. 58. 61. 63. 65. 89.

Dolmetscher, Zugelassung des

Strafprozeßordnung.

selben G. 187. 188. 192. St. 63. 158; Eid derselben G. 191; Ablehnung G. 193.

Durchsuchung, Verfahren und Grundlage St. 102—111; Beiträgung St. 104; Zugelassung von Gemeindebeamten ic. St. 105; in militärischen Dienstgebäuden St. 105; Durchsicht von Papieren St. 110.

C.

Ehegatten können ein Zeugnis St. 51. 54. 55. 57., ein Gutachten verweigern St. 76; ihre Stellung bei der Belegschaftnahme St. 95. 97; Befugnis zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens St. 401, zur Fortsetzung der Privatklage St. 433. — **S.** Angehörige, Chemann.

Chemann, Ausschließung vom Richteramt St. 22, vom Richtervollzieheramt G. 156; Beistand in der Hauptverhandlung St. 149; Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln St. 340. — **S.** Angehörige, Ehegatten.

Chefachen, Wirkungslosigkeit geistlicher Gerichtsbarkeit G. 15; Ausschließung der Deffentlichkeit G. 171.

Chefamt ist das Amt des Schöffen G. 31, des Geschworenen G. 84., des Handelsrichters G. 111.

Cheurenrechte, Überlehnung macht unsfähig zum Schöffenamte G. 32, zum Geschworenenamte G. 85, kann vom Zurtritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausschließen G. 176.

Eid bei Ablehnungen nicht zulässig St. 26. 74; Versicherung des Zeugen auf den früher ge-

Leisteten — St. 66. S. auch Beeidigung.
Eidesformel für Zeugen St. 61. 62; für Sachverständige St. 79.
Eidesleistung in nichtdeutscher Sprache G. 190; Pflichten des Richters St. 59. 60; Eidesformel St. 61. 62; Zeitpunkt St. 65. 72. 222; Berufung auf früher geleisteten Eid St. 66; Verweigerung St. 69; — von Steuern St. 63, durch Beheimerungsformel St. 64; — der Landesherren u. St. 71. — S. auch Beeidigung.
Eidespflicht, Verlezung derselben St. 399.
Eigennutz, strafbarer St. 75.
Einführungstermin des GBG. G. E. 1; der Strafprozeßordnung St. E. 1.
Einlassungsfrist für Handelsfachen G. 102.
Einregistrierungsgebühren bleiben bei der Rechtskälse außer Anfall G. 165.
Einsprache gegen die Urteile St. 37 ff. 89.
Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl, Frist 449; Wirkung 450 ff.
Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft St. 1/8 ff.; vorläufige — durch das Gericht St. 203 ff., 208; bei der Privatklage St. 429. 433.
Einstellungsbeschluß, Aufhebung derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft St. 209; bei den Antragsdelikten St. 259.
Einwand der Unzuständigkeit St. 16; gegen Eröffnung der Voruntersuchung St. 179; gegen die Eröffnung des Haupt-

verfahrens St. 199; gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung St. 490.
Einzelrichter G. 22.
Einziehung, Verfahren St. 477 ff.; — durch amtsgerichtliche Strafbefehle St. 447, durch polizeiliche Strafverfügung St. 453, durch Strafbefehle der Verwaltungsbüroden St. 459.
Elbgerichte G. 14.
Eltern können die Privatklage nach dem Tode des Kindes forsetzen St. 433.
Elsak - Lothringen, Gerichtsprache G. E. 12.
Endurthelle der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zuständigkeit über die Berufung G. 123; — der Oberlandesgerichte, Zuständigkeit für die Revision G. 135.
Entfernung, grobe, kann entbinden vom Erscheinen des Zeugen St. 222, des Angeklagten in der Hauptverhandlung St. 232.
Enthebung vom Amt s. Amtsenthebung.
Entwürdigungsverfahren, inwieweit Auslösch der Deffentlichkeit stattfindet G. 172.
Entscheidungen, gerichtliche, St. 33 ff.; deren Bekanntmachung St. 35 ff.
Erben des Verlebten können Anspruch auf Buße nicht erheben St. 444.
Ergänzung der Voruntersuchung St. 2/0; der Geschworenenbank St. 280.
Ergänzungsgeschworene, Buziehung G. 194; St. 285.
Ergänzungsrichter, Buziehung G. 194.
Ergänzungsschöffen, Buziehung G. 194.

Ergreifung, Gerichtsstand St. 9. **Gröfnnungssitzung** des Schwurgerichts, Ladung der Geschworenen G. 93.

Erziehungsanstalt, Unterbringung in solche, Zufstellung an den Vertreter St. 268.

Ernichter Richter s. Beauftragter Richter.

Exterritorialität, Gerichtsbarkeit G. 18. 19; Gerichtsstand St. 11.

6.

Fachbehörde, Gutachten St. 83. 91; — **kollegiale**, Gutachten und Vertretung des selben durch ein Mitglied St. 255.

Fähigkeit zum Richteramt G. 2—5. G. E. 22, beim Reichsgericht G. 127; zum Schöffenamt G. 81, zum Geschworenamt G. 84; zum Amt des Handelsrichters G. 113. 114.

Familienglieder der Landesherren G. E. 5; der Missionen G. 19.

Feldbrügfsachen St. E. 3.

Ferien G. 202—204.

Ferienkammern bei den Landgerichten G. 203.

Ferienfachen G. 202. 204.

Ferienfenate bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte G. 203.

Feststellung des Verhafteten St. 116.

Festnahme, vorläufige G. 185. St. 127 ff.

Floßher, Zuständigkeit der Streitigkeiten derselben mit Reisenden G. 23.

Flöheret s. Abgaben.

Fluchtverdacht, Verhaftung St. 112. 113; Sicherheitsleistung

St. 117. 120; vorläufige Festnahme St. 127; Verhaftung beüfs Vollstredung einer Freiheitsstrafe St. 489.

Flüchtige können auf das Gebiet eines anderen Bundesstaats verfolgt und dort ergriffen werden St. 168; Erlaß von Stedobriefen St. 131.

Förstrügfsachen, St. E. 3.

Fragestellung an die Zeugen St. 239—241; an die Geschworenen St. 290 ff.; Revisionsgrund St. 379.

Freiheitsstrafen, Rechtschülfse bei deren Vollstredung G. 163. 164; Vollstredung St. 487 ff. **Führleute**, Führlohn, Zuständigkeit bei Streitigkeiten mit Reisenden G. 23.

Freisprechung des Angeklagten St. 314. 411.

Fristen, Berechnung, Verfassung St. 42. 43; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verjährungen St. 44—47; f. zur Erhebung der öffentlichen Klage St. 126; für den Antrag auf Bestellung eines Bertheidigers St. 140; für die Beschwerde über die Einstellung des Verfahrens St. 170; für die Sicherheitsleistung St. 174; für die Ladung zur Hauptverhandlung St. 216; zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen in Abwesenheit gesprochene Urtheile St. 234; für Ladungen Abwesender St. 320; für die Anmeldungen von Rechtsmitteln seitens Verhafteter St. 341; für sofortige Beschwerde St. 353, für die Verufung St. 355. 356. 358. 360; für die Revision St. 381. 382. 385. 387; für die Ladung des

Privattägers St. 425; für die Wiedereinführung des Privattägers in den vorigen Stand St. 431; für die Fortsetzung der Privattäger wegen Verleumdung seitens der Eltern etc. St. 433; für den Einspruch gegen amtsgerichtliche Strafbefehle St. 449; für die Beschwerde über polizeiliche Strafverfügungen St. 453, 455; für die Beschwerde über Strafbescheide der Verwaltungsbehörden St. 459, 461; für Revisionssanträge und Gegenklärungen der Verwaltungsbehörden St. 469.

G.

Gebrechen, geistiges u. körperliches, befreit vom Schöffens- und Geschworenenamt G. 33, 85; körperliches, eines Mitgliedes des Reichsgerichts G. 190.

Gebrechlichkeit eines Zeugen oder Sachverständigen St. 222.

Gebühren beziehen Richter nicht G. 7; für Sachverständige G. 166. St. 84, für den Bertheiliger St. 150, für den Anwalt bei der Privattäger St. 503; Zeugengebühren G. 166. St. 70.

Gebührenordnung G. E. 1. St. 70, 84, 150.

Gefährdung öffentlicher Sicherheit, Einfluss auf den Gerichtsstand St. 15.

Gefälle s. Abgaben.

Gefängnisordnung, Aufrechthaltung derselben St. 116.

Gegenklärung auf die Beschwerde St. 350, auf die Revision St. 387, auf den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens St. 408, der Verwaltungsbehörde St. 469.

Gegenüberstellung von Zeugen oder mit dem Beschuldigten St. 58.

Gehalt der Richter G. 7-9, der Mitglieder des Reichsgerichts G. 128-130. Translatotorische Bestimmungen G. E. 19. 21.

Geisteskrankheit des Angeklagten lädt vorläufige Einstellung des Verfahrens zu St. 203; von Zeugen, Sachverständigen, Mitbeschuldigten gestatteter Verleugnung des Vernehmungsprotokolls St. 250; des Verurteilten hindert Vollstreckung der Todes- u. Freiheitsstrafe St. 485, 487. — G. auch G. 172.

Geisteszustand des Angeklagten, Beobachtung in einer Irrenanstalt St. 81.

Geistliche sind befreit vom Schöffens- u. Geschworenenamt G. 34; dürfen ein Zeugnis verweigern St. 52.

Geistliche Gerichtsharkeit ohne bürgerliche Wirkung G. 15.

Geldstrafe, Beklagnahme zur Deckung derselben St. 325; Umwandlung in Freiheitsstrafe St. 463, 491; Vollstreckung St. 495.

Geleit, sicheres, St. 337.

Gemeindebeamter, Zugiebung bei der Durchführung St. 105.

Gemeindebezirk, Bedeutung bei Privattägern wegen Beleidigung St. 420.

Gemeindedienst eines Bundesstaats, Berücksichtigung bei Verordnung der Dienstzeit eines Mitgliedes des Reichsgerichts G. 130.

Gemeindegerichte, inwieweit als besondere Gerichte zuzulassen G. 14.

- Gemeindemitglieder**, Buzierung bei Durchsuchungen St. 105.
- Gemeindevorsteher** Obliegenheiten bei Aufstellung der Urliste G. 36, 38.
- Gemeingeführliche Vergehen**, Verweisung vor die Schöffengerichte G. 75.
- Gerechtigkeiten**, Ablösung von, Zulassung besonderer Gerichte G. 14.
- Gerichte**, unabhängige G. 1; ordentliche G. 12, 13, G. E. 4; besondere G. 14, G. E. 3; sind Staatsgerichte G. 15, entscheiden über Zulässigkeit des Rechtsweges G. 17; haben Rechtshilfe zu leisten G. 157; Deffentlichkeit der Verhandlungen G. 170.
- Gerichtsarzt** muß bei der Leidensfassung zugezogen werden St. 87.
- Gerichtsbarkeit** G. 12—21, G. E. 3, 4, 10.
- Gerichtsberater** G. 201—204. — S. *Verien*.
- Gerichtspersonen**, Ausschließung u. Ablehnung St. 22—32.
- Gerichtsschreiber**, Protokoll über die Auslösung G. 45, und Beidigung der Schöffen G. 51, über die Auslösung der Geschworenen G. 91; Mitwirkung bei der Rechtshilfe G. 162; kann Dolmetscher sein G. 192. — Ablehnung derselben St. 31; Buzierung bei Vorbereitung der öffentl. Klage St. 166, in der Voruntersuchung St. 185, in der Hauptverhandlung St. 225; Ertheilung von Aussertätigungen und Aufzügen der Urtheile St. 275; Protokollirung von Erklärungen über Rechtsmittel St. 341, der Priva-
- vatlage St. 421, des Einspruchs gegen amtsrichterliche Strafsbefehle St. 449, des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung St. 454.
- Gerichtsschreiberei** G. 154.
- Gerichtssiegel** St. 275.
- Gerichtsprache** G. 186—193; in Elsass-Lothringen G. E. 12.
- Gerichtsstand**, allgemeine Vorschriften St. 7—21; für Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben St. 471; dinglicher G. 20.
- Gerichtstafel**, Anhesten von Zustellungen St. 40, der Ladung St. 320, eines Urtheils St. 323.
- Gerichtsvollzieher** sollen nicht Schöffen sein G. 34, nicht Geschworene G. 85; Dienstverhältnisse G. 155; Ausschließung G. 156; Beauftragung bei der Rechtshilfe G. 162, mit Zustellung der Ladung St. 38.
- Gesammtstrafe**, nachträgliche Entscheidung auf solche St. 492, 494.
- Geschäftseinrichtung** bei dem Reichsgerichte G. 154.
- Geschäftsjahr**, Bestellung der Untersuchungsrichter auf die Dauer derselben G. 60; Bildung der Kammer vor Beginn derselben G. 61, 62, 78; Zieldurchführung von Untersuchungen nach Ablauf derselben G. 64; Mitwirkung von Geschworenen über derselbe hinaus G. 95; Einfluss auf das Geschworenen- und Schöffenamt G. 97. — S. auch G. E. 20.
- Geschäftsordnung** bei dem Reichsgerichte G. 141.

Geschäftsverpersonal der Missionen und des Bundesrates, Gerichtsbarkeit G. 18.
Geschäftsvertheilung bei den Landgerichten G. 61—68. G. E. 20; bei den Oberlandesgerichten G. 121. G. E. 20; bei dem Reichsgerichte G. 133. G. E. 20.
Geschworene, Ablehnung des Schöffenamts G. 35; Qualifikation G. 84; Urliste für die Auswahl G. 85; Auswahl G. 86—89; Jahreslisten G. 89; Ausloosung G. 91; Spruchliste G. 92; Abzug G. 93; Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe, Ergänzung G. 94; Mitwirkung über das Ende des Geschäftsjahrs hinaus G. 95; Reisekosten, Ordnungsstrafen G. 96; Beratung und Abstimmung G. 194—197. 199, 200; Ausschließung St. 32; Bildung der Geschworenenbank St. 278 ff.; Ausscheidung 279; Ausloosung, Ergänzung St. 280; Ablehnung St. 282—285; Beurteilung St. 288; Fragestellung St. 290—298; Belehrung durch den Vorsitzenden St. 300; Beurteilung und Abstimmung St. 301—303; Wahl des Obmannes St. 304; Wahrspruch St. 305—313; Freiheit St. 317. — Mitwirkung eines ausgeschlossenen G. ist Revisionsgrund St. 377.
Geschworenenbank, deren Bildung St. 278 ff.; vorschriftswidrige Besetzung begründet Revision St. 377. S. **Geschworene**.
Gesellschaften als Privatläger St. 414.
Gesetz im Sinne der Strafpro-

zeordinnung St. E. 7; wann es verlegt ist St. 376.
Gefechtsverlehung begründet Revision St. 376.
Gefechtsgebende Versammlung, deutsche Mitglieder dürfen das Schöffenamt ablehnen G. 35.
Gefinde, Streitigkeiten mit der Dienstherrenschaft, Zuständigkeit G. 23.
Gefändnis einer strafbaren Handlung, Wiederaufnahme des Verfahrens St. 402.
Gewerbegerichte G. 14.
Gewerbeordnung, Streitigkeiten aus § 108 derselben, Zuständigkeit G. 23.
Güterpflege über in Besitz genommene Vermögen St. 334.
Gutachten der Sachverständigen G. 75 ff.; über den Geisteszu-stand des Angeklagten St. 81; einer Fachbehörde G. 83; Verlesung und Vertretung des G. einer Fachbehörde in der Hauptverhandlung G. 255. — Gebühren G. 84.

§.

Haft als Mittel der Sitzungspolizei G. 178 ff.; zur Erzwingung eines Zeugnisses St. 69.
Haftbefehl in der Untersuchung St. 114. 124—132; befuß Vorführung in der Hauptverhandlung St. 229. 235; zum Zweck der Strafauflustredung St. 489.
Handelsfirma, Recht zum Gebrauche derselben, Zuständigkeit für Streitigkeiten darüber G. 101.
Handelsgebräuche G. 118.
Handelsgeschäfte, Zuständigkeit für Streitigkeiten über solche G. 101.
Handelsgesellschaft, Zustän-

digkeit in Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern derselben G. 101.

Handelskammern f. Kammern für Handelsfächern.

Handelsmäster, Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Vertragsgeschäften derselben G. 101.

Handelsniederlassung, Zuständigkeit für Streitigkeiten des Eigentümers mit dem Prostituierten u. c. G. 101.

Handelsregister, Antrag auf Verweisung vor die Handelskammer seitens eines nicht eingetragenen Beflagten G. 104; auch der in derselbe eingetragenen Gewesene kann Handelsrichter sein G. 113.

Handelsrichter, Zahl- und Stimmrecht G. 109; Ernennung G. 112; Fähigkeit G. 113, 114; Verpflichtung G. 115; Rechte und Pflichten G. 116; Enthebung vom Amte G. 116.

Handlungsbewollmächtigte, Zuständigkeit für Streitigkeiten derselben mit dem Eigentümer der Handelsniederlassung und mit einem Dritten G. 101.

Handlungsgeschülken, Zuständigkeit für Streitigkeiten derselben mit dem Eigentümer der Handelsniederlassung G. 101.

Handwerker, Zuständigkeit für Streitigkeiten derselben mit Reisenden G. 23.

Hamfestädte, freie, Mitglieder der Senate, Befreiung derselben vom Schöffen- und Geschworenenamt G. 34, 85; Vernehmung als Zeugen St. 49.

Hauptfrage an die Geschworenen St. 298.

Hauptgeschworene G. 89—92.

Hauptschöffen G. 43—45.

Hauptverfahren, welche Richter von demselben ausgeschlossen sind St. 23; Entscheidung über die Eröffnung St. 196—211; Anklageschrift St. 196—199, 206; Ergänzung bzw. Eröffnung einer Voruntersuchung St. 200; Beschluss über Richteröffnung des Verfahrens St. 202; Vorläufige Einstellung des Verfahrens St. 203; Beschluss über die Untersuchungshaft St. 205; Aufforderung des Eröffnungsbeschlusses St. 209; Eröffnung vor dem Schöffenrichter und durch den Amtsrichter St. 211, auf die Privatklage St. 423; Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung St. 242. — S. auch G. 75, 129, 137, 138 St. 155.

Hauptverhandlung, Rechte der Schöffen in derselben G. 80; Befreiung der Strafammern in derselben G. 77; — Vorbereitung St. 212—224; Unaufzähmung des Termins St. 212; Ladungen St. 213—221; Vernehmungen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter St. 222, 223; Augencheinannahme St. 224. — Ununterbrochene Gegenwart der Urtheilsfindner, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers St. 225; Entscheidung über Anträge auf Aussetzung St. 227; Unterbrechung St. 227, 228; Verfahren bei Anwesenheit oder Abwesenheit des Angeklagten St. 229 bis 235, 319 ff.; Verbindung mehrerer Strafächern St. 236; Leitung der Verhandlung, Vernehmung des Angeklagten und

Aufnahme des Beweises St. 237; **Vernehmung** von Zeugen und Sachverständigen durch Staatsanwalt und Verteidiger St. 238; Fragen der Richter, des Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, Verteidigers, der Geschworenen und Schöffen an Zeugen und Sachverständige St. 239—241; Gang der Verhandlung St. 242 ff.; **Vernehmung** des Angeklagten St. 242; **Beweisaufnahme** St. 243 bis 256; **Ausführungen** d. Staatsanwaltschaft und des Angeklagten St. 257; **Erlässung** des Urtheils St. 259—270; **Protokoll** St. 271—274. — **Hauptverhandlung** vor den Schwurgerichten St. 276 ff.; in der Berufungsinstanz 364—373; in der Revisioninstanz St. 391; bei der Privatklage St. 427 ff.; nach Erlass eines amtsrichterlichen Strafbefehls St. 431 ff.; bei gerichtlicher Entscheidung auf Strafbefehle der Verwaltungsbehörden St. 462 ff.; in Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige St. 470 ff.

Hausverfassungen G. E. 5. St. E. 4.

Haverel, Zuständigkeit der Streitigkeiten G. 101.

Hehler sind unbeidigt zu vernehmen St. 56; Durchsuchung St. 102.

Hehlerei, Zuständigkeit G. 27. 73. 75.

Heimathloser Angeklagter, Verhaftung desselben St. 112.

Hinrichtung St. 486.

Hochverrath, Zuständigkeit G. 136, Vermögensbeschlagnahme St. 480.

Hohenzollern, Fürstliche Familie G. E. 5. St. E. 4. St. 71.

Hilfsfrage an die Geschworenen St. 294; Ablehnung derselben St. 296.

Hilfseschworene G. 89. 90; Liste der — G. 98; Ergänzung der Geschworenenbank St. 280.

Hilfsrichter bei den Landgerichten G. 69, Oberlandesgerichten G. 122; beim Reichsgericht G. 134.

Hilfschöffen G. 42 ff.

Hilfsenate beim Reichsgericht G. E. 16.

A.

Jahreslisten der Schöffen G. 44. 49. 52. St. E. 2; der Geschworenen G. 90. 94. St. E. 2.

Inhaberpapiere mit Brämen, Zuständigkeit für Zuüberhandlungen gegen das Ges. vom 8. Juni 1871 G. 74.

Irenauftalt, Unterbringung des Angeklagten in einer solchen St. 81.

Irrthum der Geschworenen St. 317; — in der Bezeichnung des Rechtsmittels St. 342.

Junge Personen, Zuständigkeit bei Verbrechen derselben G. 73; Versagung des Zutritts zu den öffentlichen Verhandlungen G. 176; unbeidigte Vernehmung als Zeugen St. 56.

Justizbeamte als Verteidiger St. 144.

Justizdienst, Vorbereitung für denselben in einem anderen Bundesstaate G. 3.

Justizverwaltung, Übertragung von Geschäften derselben an die betr. Landesbehörden G. E. 4. — S. auch Landesjustizverwaltung.

B.

Kaiser, Ernennung der Mit-

glieder des Reichsgerichts G. 127, des Oberrechtsanwalts und der Rechtsanwälte durch denselben G. 150; Zuständigkeit des Reichsgerichtes bei Hochverrat und Landesverrat gegen denselben G. 136; Beagnabigungsberecht St. 484, 485.

Kaiserliche Verordnung G. E. 3. 15—17.

Kammern bei den Landgerichten G. 61 ff. G. E. 20. — S. auch Civilkammern, Strafkammern.

Kammern für Handelschachen G. 100—118; Zuständigkeit G. 101; Antrag auf Verweisung vor dieselben und Entscheidung darüber G. 102—108; Besetzung G. 109, 110; Entscheidung derselben ohne laufmännische Begutachtung aus eigener Sachfunde St. 118.

Kaufahrteischiffe, Nationalität der, Zuständigkeit bei Zu- oder Abhandlungen gegen das Ges. v. 25. Oktbr. 1867. G. 74.

Kaufmann, Zuständigkeit für Klagen aus Handelsgeschäften G. 101, s. auch G. 103, 104, 113.

Kirchenbücher, Auszüge aus solchen, Verlehung in der Hauptverhandlung St. 248.

Kinder können die Privatklage nach dem Tode des Klägers fortsetzen St. 433. — S. auch Angehörige.

Klage, öffentliche s. öffentliche Klage.

Körperverlegerungen, Zuständigkeit G. 27, 75; Verfolgung im Wege der Privatklage St. 414 ff.; Sühneversuch St. 420; Widerklage St. 428; wechselseitige Körperverlegerungen St. 428, 500. — S. auch St. E. 11.

Kommanditgesellschaften auf

Altien, Zuständigkeit bei nach dem Ges. vom 11. Juni 1870 strafbaren Handlungen G. 74. **Kompetenzbehörden** G. 17. G. E. 17.

Konkursverfahren, Ferien sind auf dasselbe ohne Einfluss G. 204.

Konsolidationen G. 14.

Konsuln, Gerichtsbarkeit G. 21. — S. auch Wahlkonsuln.

Korporationen als Privatkläger St. 414.

Korrespondentenredner, Zuständigkeit der Streitigkeiten aus deren Rechtsverhältnissen G. 101.

Kosten bei Ordnungswidrigkeiten der Schöffen G. 56; des Vertheidigers St. 145; — der Rechtsküste G. 165; des Verfahrens St. 496 ff.; des Antrags auf Erhebung einer öffentlichen Klage St. 175, 502; Beschlagnahme wegen derselben St. 325; Sicherheitsleistung Seitens des Angeklagten St. 174, Seitens des Privatklägers St. 419.

Krankenanstalt, Aufenthalt des Verurtheilten in einer solchen St. 493.

Krankheit eines Zeugen oder Sachverständigen St. 222; des Verurtheilten St. 487, 493.

Kriegsfahrzeuge, Beschlagnahme auf solchen St. 98.

Kriegsgerichte G. 16.

L.

Radung der Parteien vor die Kompetenzbehörde G. 17; der Geschworenen zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts G. 93, 94; — bei der Rechtsküste G. 161, 166; — der Zeugen St. 48, des Beschuldigten zur

Bernehmung St. 193; vor das Schöffengericht St. 211, vor die Strafammer G. 213 ff.; des Vertheidigers St. 217; der Beweispersonen unmittelbar durch den Angeklagten St. 193, 219, 221; des abwesenden Angeklagten zur Hauptverhandlung St. 320, 321; & in der Berufungsinstanz St. 364, 371, im Privatklageverfahren St. 425, b. Verfahren auf Strafbescheide der Verwaltungsbehörden St. 465, gegen abwesende Wehrpflichtige St. 473; zum Austritt der Strafe St. 489. — Ladungsbemalte G. 155; Zustellung der Ladungen St. 38. Landesgerichte G. E. 3. 10. 18. Landesgesetze über Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte G. 10; über Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden G. 17; über nicht zum Schöffenamt zu berufende Verwaltungsbemalte G. 34; über die Wahl der Vertrauensmänner für den Austritt zur Schöffenwahl G. 40; über die Zulässigkeit von Hilfsrichtern G. 69; über Ansprüche gegen Staatsbeamte und gegen den Staat G. 70. — S. auch G. E. 3—7. 11. 18. St. E. 3. 4. 6. 8. Landesherren, landesherrliche Familien, Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes G. E. 5, der Strafprozeßordnung St. E. 4; Bernehmung als Zeugen St. 71. Landesjustizverwaltung, Befugnisse bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, Oberlandesgerichte und Strafammern bei einem Amtsgerichte G. E. 20, in Bezug auf unfrei-

willige Verfegeung eines Richters G. E. 21. G. 8; Übertragung der Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten G. 22; Bestimmung der Schöffenzahl G. 43, des Termins für Aufstellung der Urlisten &c. G. 57; Bestellung der Untersuchungsrichter G. 60, von Hilfsrichtern G. 69; Bildung einer Strafammer bei einem Amtsgerichte G. 78; Bestimmung der Geschworenenzahl G. 86, der Schwurgerichtsbezirke G. 99; Bildung von Handelsammern G. 100; Aufsicht über die Staatsanwaltschaft G. 148; Bestimmung der Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei bei den Landesgerichten G. 154, der Dienstverhältnisse der Geschichtsvollzieher G. 155; — Anordnung betreffs der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen bis zum Inkrafttreten der Str.-Pr.-O. St. E. 2, betreffs der Formen für den Nachweis der Zustellung St. 39; Bezeichnung der Vergleichsbehörde für die Sühne bei Beleidigungen St. 420; Übertragung der Strafoststreitung in vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen an die Amtsrichter St. 483.

Landespolizeibehörde, Überweisung an die, St. 113. 447.

Landesregierungen bezeichnen die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft St. 153.

Landesvertrath gegen Kaiser und Reich St. 136. 138.

Landgerichte G. 12; Besetzung G. 58; Bildung von Civil- u. Strafammern G. 59; Bestellung von Untersuchungsrichtern G. 60; Vorsitz und Ge-

- schäftsverteilung** G. 61—69; Zuständigkeit der Civilkammern G. 70, 71, der Strafkammern G. 72—76; Besetzung der Kammern G. 77; Staatsanwaltschaft G. 148, 148, 149; Ferienkammern G. 203. — S. auch G. E. 20. — Bertheidigung vor demselben St. 148; Voruntersuchung St. 148; Eröffnung des Hauptverfahrens St. 207; Unfehlbarkeit der Beschlüsse in der Beschwerdeinstanz St. 352, der Urtheile St. 374, 380.
- Landstreicher**, Verhaftung St. 112, 113.
- Landwehrmänner**, ohne Erlaubnis ausgewanderte, Verfahren gegen sie St. 470.
- Lebensgefahr**, nahe, begründet Aufschub der Freiheitsstrafe St. 487.
- Lebensjahr**, Bedeutung bei Ablehnung des Schöffenantis G. 35; des Geschworenenamts G. 85; bei der Zuständigkeit G. 73, bei der Zeugenerhebung St. 56, bei der Bertheidigung St. 140, bei der Fragestellung an die Geschworenen St. 298.
- Lehrer**, öffentlicher, des Rechts an einer deutschen Universität St. 4, 130.
- Lehrverhältnis**, Streitigkeiten aus demselben, Zuständigkeit G. 23.
- Leichenöffnung** St. 87 ff.
- Leichenschau** St. 87.
- Leidnam eines Unbekannten**, Bertheidigung St. 157.
- Leumundszeugnisse** dürfen nicht verlesen werden St. 255.
- A.**
- Mahnverfahren**, Ferien sind auf dasselbe ohne Einfluss G. 204.
- Markenschutz**, Zuständigkeit für diesen betreffende Streitigkeiten G. 101.
- Marktfachen** sind Feriensachen G. 202.
- Mehrfachen** sind Feriensachen G. 202.
- Mietstreitigkeiten**, Zuständigkeit G. 23; sind Feriensachen G. 202.
- Mildernde Umstände**, Stellung einer Nebenfrage wegen derselben St. 297.
- Militärbehörde**, deren Mitwirkung bei Ladung von Personen des Soldatenstandes als Zeugen St. 48, 50, bei Beischlagsnahme in militärischen Dienstgebäuden St. 98, bei Übungsdiensten St. 105.
- Militägericht**, Festlegung und Vollstreckung der Strafe gegen ausgebliebene Zeugen des Soldatenstandes St. 50; bei Zeugnißverweigerung St. 69; bei Verweigerung eines Gutachtens St. 77.
- Militägerichtsbarkeit** G. E. 7.
- Militärpersonen** sind ausgeschlossen vom Schöffenant G. 34, vom Geschworenenamt G. 85. S. auch Militärbehörde, Militägericht.
- Minderjährige** Angeklagte, Verstände in der Hauptverhandlung St. 149.
- Minister**, Aufschluß vom Schöffenant G. 34, vom Geschworenenamt G. 85; Vernehmung des Zeugen St. 49, 53.
- Missionen**, Chefs und Mitglieder derselben, Gerichtsbarkeit G. 18—20.
- Mitangeklagte** haften für die Auslagen St. 498.
- Mitbeschuldigter**, Verlesung des Protolls über seine freiehere Vernehmung St. 250.

Modelle, Zuständigkeit der Streitigkeiten über deren Schutz G. 101.

Monat bei der Fristberechnung St. 43.

Mündliche Verhandlung bei Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen St. 407.

Münzverbrechen und Münzvergehen, deren Feststellung St. 92.

Mustergericht, Zuständigkeit für Streitigkeiten betreffs derselben G. 101.

a.

Machlaf des Verurteilten, wann er nicht für die Kosten haftet St. 497.

Nachtzeit, Begriff St. 104; Durchsuchung während derselben St. 104.

Nationalität der Kauffahrteifreifische i. Kauffahrteifische.

Naturereignisse, Wiedereinjegung in den vorigen Stand in Folge derselben St. 44.

Nebenfragen an die Geschworenen St. 295 ff.

Nebenklage St. 435 — 446; einer Verwaltungsbehörde St. 467.

Nebenprotokoll in fremder Sprache G. 187.

Notar G. 130.

o.

Oberlandesgerichte G. 12; Besetzung G. 119; Bildung von Civil- u. Strafrenaten G. 120; Vorj. u. Geschäftsvorleistung G. 121; Hilfsrichter G. 122;

Zuständigkeit G. 123, G. E. 8, 9. St. 170; Besetzung der Senate G. 124; Staatsanwaltschaft G. 143. 146. 148;

Entscheidung über das Ersuchen um Rechtshilfe G. 160, über Ordnungsstrafen in Bezug auf der Sicherungspolizei G. 183; Ferienenate G. 203.

Oberreichskampalt G. 143. 144. 147 — 150; ist bei Amtsenthebung eines Mitgliedes des Reichsgerichts zu hören G. 128. 129, ebenso bei ausgesprochener Verleugnung eines solchen in den Ruhestand G. 131.

Oberstes Landesgericht G. E. 8. 10. 15.

Obmann der Geschworenen St. 304. 307. 308.

Öffentliche Klage St. 151 — 155; Vorbereitung derselben St. 156 ff.; Erhebung derselben bei Bekleidungen u. Körperverletzungen St. 416; Nebenkläger St. 435 — 446.

Öffentlichkeit der Verhandlung G. 170 ff. Ausschließung derselben in Ehesachen G. 171, in Entwidrigungssachen G. 172, wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit G. 173; Verhandlung und Beschluss wegen der Ausschließung G. 175; Zutritt zu der Verhandlung G. 176; Verleugnung der Vorschriften über die Öffentlichkeit begründet Revision St. 377.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, ohne Erlaubnis ausgewanderte, Verfahren gegen sie St. 470.

Ordnung, öffentliche, Zuständigkeit für Vergehen gegen sie G. 75.

Ordnungsstrafen gegen Schöffen und Vertrauensmänner G. 56; wegen Verstoßes gegen die Sicherungspolizei G. 179 ff. — G. auf St. 36.

Organisation der Gerichte,
Veränderungen in derselben
G. 8.

P.

Papiere, Durchsicht derselben

St. 110.

Parteien, Ordnungsstrafen ge-
gen sie G. 178 ff.

Patrimonialrichter G. 130.

Personenstand, Beurkundung
dieselben, Zuständigkeit bei
strafbaren Handlungen gegen
das Gesetz vom 6. Febr. 1875
G. 74.

Personenverein als Privat-
kläger St. 414.

Pfandbestellung als Sicher-
heitsleistung gegen Haftfreiheit
St. 118.

Plenarbeschluss des Reichsge-
richts bei Amtsenthebung eines
Mitgliedes G. 128, 129, bei
Vertreibung in den Ruhestand
G. 131.

Plenarentscheidungen des
Reichsgerichts G. 139.

Plenum des Landgerichts G.
61; des Reichsgerichts G. 141.

Polizeibeamte sind Hülfsbe-
amte der Staatsanwaltschaft
G. 153; Beschlagnahmen St.
98; Durchsuchungen durch die-
selben St. 103; Mitwirkung bei
Vorbereitung der öffentlichen
Klage St. 159, 161, bei der
Voruntersuchung St. 187; bei
Verfolgung eines Flüchtigen
G. 168.

Polizeibehörden, Ablöschung
eines Flüchtigen an solche G.
168; Erlass von Steckbriefen
Seitens derselben St. 131; An-
zeigen an die Staatsanwalts-
chaft St. 157; Festsetzung einer
Strafe bei Übertretungen St.
453 ff.

Polizeiliche Strafverfügung,
V erfahren St. 453—458.

Postsendungen, Beschlagnahme
derselben St. 99 ff.

Prämién, Inhaberpapiere mit,
Zuständigkeit bei Zuüberhand-
lungen gegen das Gesetz vom
8. Juni 1871. G. 74.

Präsentationen für Anstel-
lungen bei den Gerichten G.
15.

Präsident des Landgerichts G.
58, 61, 63—66, 83, 89, 91, 99;
des Oberlandesgerichts G. 83,
119; des Reichsgerichts G. 126,
127.

Präsidium des Landgerichts G.
63, 69, 78; des Oberlandes-
gerichts G. 121; des Reichs-
gerichts G. 133.

Preßvergehen G. E. 6.

Privatgerichtsbarkeit, Aufhe-
bung derselben G. 15.

Privatkläger, Ablehnungsrecht
dieselben St. 24, 74; Antrag
auf Einziehung pp. St. 477,
479.

Privatklage, Zuständigkeit der
Schöffengerichte G. 27; Be-
siegung der Strafzimmern G.
77—V erfahren St. 414 bis
434; Kosten St. 503.

Privilegien, Zuständigkeit für
Ansprüche gegen den Staat
wegen deren Aufhebung G. 70.

Prokurist, Zuständigkeit für
Streitigkeiten derselben mit
dem Handelsherrn u. Dritten
G. 101.

Protokoll über Entscheidungen
auf Einsprachen gegen die Ur-
teile G. 41; über Beleidigung
der Schöffen G. 51; über die
Ausloosung der Geschworenen
G. 91, 94; über Festsetzung
einer Ordnungsstrafe wegen
Ungehörigkeit G. 184, 185; über

Erklärungen infremder Sprache G. 187; über Einnahme richterlichen Augenscheins St. 86; bei der Vorbereitung der öffentlichen Klage St. 166; in der Voruntersuchung St. 186; über Vernehmungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung St. 223; über die Hauptverhandlung S. 271 bis 274; über die Einlegung von Rechtsmitteln St. 341, der Berufung St. 355, der Revision St. 381. 385; über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens St. 406; über Erhebung der Privatklage St. 421. Berlebung von Protokollen in der Hauptverhandlung St. 248. 250. 252. 253.
Prozeßrecht der Reichsgerichte durch die Str. Pr. D. nicht berührt St. E. 5; — der Landesgesetze tritt außer Kraft St. E. 5; Ausnahmen St. E. 5.
Prüfungen für den Justizdienst G. 2. 3. G. E. 22.

R.

Reallasten, Besondere Gerichte für Streitigkeiten über deren Ablösung G. 14.
Rechtsanwälte, Ordnungsstrafen gegen sie, wegen Ungehöhr in der Sitzung G. 180 — 184. — Bedingtes Recht zur Zeugnissverweigerung St. 52. 55, Bertheidigung St. 138. 139. 144. 150; Unterzeichnung des Antrags auf Entscheidung wegen Einstellung des Verfahrens St. 170, der Rechtfertigungsschrift bei der Revision St. 385. 430, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens St. 406. 430; Vertretung des Privatklägers St.

418. 425, des Angeklagten in Privatlagersachen St. 427, der Verwaltungsbehörde St. 464.
Rechtsbelehrung der Geschworenen St. 300.

Rechtshilfe G. 157 — 169; Erfuchen darum G. 158; Ablehnung u. Entscheidung darüber G. 159. 160; Form der Vollstreckungen, Ladungen, Zustellungen G. 161. 162; Vollstreckung von Freiheitsstrafen G. 163. 164; Kosten G. 165; Beugen- u. Sachverständigengebühren G. 166; Amtshandlungen bei Gefahr im Verzuge G. 167; Verfolgung und Ergreifung eines Flüchtigen G. 168; Mittheilung von Alten G. 169.

Rechtsfundiiger als Bertheidiger St. 139
Rechtslehrer deutscher Hochschulen befähigt zum Richteramt G. 4, als Bertheidiger St. 138. — S. auch G. 130.

Rechtsmittel, Zuständigkeit der Civilsämmern G. 71, der Strafsämmern G. 72. 76, der Oberlandesgerichte G. 123, des Reichsgerichts G. 135. 136. — Allgemeine Bestimmungen St. 338 — 345; Beschwerde St. 346 — 353; Berufung G. 354 — 373; Revision St. 374 — 398. — Rechtsmittel des Privatklägers St. 430, des Nebenklägers St. 435. 441, der Verwaltungsbehörde St. 469; Kosten St. 505.
Rechtsnorm St. E. 7, Verlebung derselben, Zurückweisung der Sache in die erste Instanz durch das Berufungsgericht St. 369, ist Revisionsgrund St. 376 — 380. 384.

Rechtsweg wegen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstver-

- hältnisse G. 9; gegen Entscheidungen der Gemeinbegehrte G. 14; besondere Behörden über die Zulässigkeit derselben G. 17.
- Reich, deutsches**, Zuständigkeit für Hoch- und Landesverrat gegen derselbe G. 136.
- Rechtsanwälte** G. 143; Aufsicht und Leitung hinsichtlich derselben G. 148; Befähigung G. 149; Ernennung, einstweilige Versezung in den Ruhestand G. 150.
- Rechtsanzeiger**, Veröffentlichung von Beschagnahmen St. 326, 333, 335, von Freisprechungen in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens St. 411.
- Reichsbeamte**, Ausschließung vom Schöffen- und Geschworenenamt G. 34, 85; Zuständigkeit für Ansprüche derselben gegen den Reichsfiskus und gegen sie aus ihrem Amtsverhältnis G. 70.
- Reichsbehörden, oberste**, Vernehmung der Vorstände derselben als Zeugen St. 49.
- Reichsfiskus**, Zuständigkeit für Ansprüche der Reichsbeamten gegen ihn G. 70.
- Reichsgericht** G. 12, 125—141; Befreiung G. 126; Ernennung und Fähigkeit der Mitglieder G. 127; Amtsenthebung eines Mitgliedes G. 128, vorläufige Amtsenthebung G. 129, Versezung in den Ruhestand G. 130, 131; Bildung der Senate G. 132; Vorsitz u. Geschäftsleitung G. 133. G. E. 20. **Hilfsrichter** unzulässig G. 134; Zuständigkeit G. 135—138. G. E. 8, 8, 14, 17; Plenarschiedungen G. 139; Ferien-senate G. 203; Hilfsenate G. E. 16; Befreiung der Senate G. 140; Geschäftsvorordnung G. 141; Staatsanwaltschaft G. 143, 147; Gerichtsschreierei G. 154; Gerichtsvollzieher G. 155, Entscheidung über Beschwerden wegen Ablehnung der Rechtshilfe G. 160. — Bestimmung des zuständigen Gerichts für im Auslande begangene Delikte St. 9. Vertheidigung bei demselben St. 140; Entscheidung über Anträge des Verleyten wegen Einstellung des Verfahrens in vor derselbe gehörigen Sachen St. 170; Voruntersuchung in den vor derselbe gehörigen Sachen St. 176; Bestellung des Untersuchungsrichters bei demselben St. 184. Gegen Beschlüsse und Verfügungen derselben findet keine Beschwerde statt St. 346; Festsetzung einer Gefanimitstrafe St. 494; Kosten St. 506.
- Reichsgesetze** G. E. 8; prozeßrechtliche Vorschriften St. E. 5.
- Reichsanwälter**, Bestimmung der Zahl der Senate beim Reichsgericht G. 132; Aufsicht über Oberrechtsanwalt und Reichsanwälte G. 148; Geschäftseinrichtung beim Reichsgericht G. 154; Bestimmung der Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher beim Reichsgericht G. 155. — S. auch G. E. 20. — Vernehmung derselben als Zeuge St. 49, 53.
- Reichskasse** St. 506.
- Reichsöberhandelsgericht**, G. E. 8, 14, 19.
- Reisekosten** der Schöffen u. Vertrauensmänner G. 55, der Geschworenen G. 96; der Zeugen St. 70, 219.

Reisende, Zuständigkeit für Streitigkeiten derselben mit Wirthen u. G. 23.
Religionsdienner, Ausschließung vom Schöffennam G. 34, vom Geschworenenamt G. 85.
Religionsgesellschaft, Mitglieder einer, Vertheuerungsformel an Stelle des Eides St. 64. 288.

Reservisten, ohne Erlaubnis ausgewanderte, Verfahren gegen sie St. 470—476.

Revision, Zuständigkeit der Oberlandesgerichte G. 123, des Reichsgerichts G. 135. 136. — Bestimmungen über das Rechtsmittel St. 374—398; Revisionsanträge St. 384. 385. 430. 469.

Rheder, Zuständigkeit der Streitigkeiten über Rechte u. Pflichten derselben G. 101. 109.
Rheinischfahrtgerichte G. 14.

Richter, Ernennung G. 6; Gehalt G. 7; Amtsentfernung, Versetzung in eine andere Stelle oder in den Ruhestand G. 8. G. E. 13. 21; Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse G. 9; Ausschließung vom Schöffennam G. 34, vom Geschworenenamt G. 85; nicht ständige Richter bei den Landgerichten G. 69; Hilfsrichter bei den Oberlandesgerichten G. 122; Ausschließung St. 22. 23; Ablehnung St. 24—30; Mitwirkung ausgeschlossener oder abgelehrter Richter ist Revisionsgrund St. 377.

Richterliche Gewalt, Ausübung G. 1.

Richteramt G. 1—11. G. E. 13. Rückfall St. 140. 282.

Ruhegehalt, Ansprüche der

Richter darauf G. 9; der Mitglieder d. Reichsgerichts G. 130. **Ruhestand**, Befreiung der Richter in denselben G. 8, der Mitglieder des Reichsgerichts G. 130. 131, des Oberrechtsanwalts und der Reichsanwälte G. 150. — S. auch G. E. 13. 19.

S.

Sachbeschädigung, Zuständigkeit G. 27. 75.

Sachkunde, Vernehmung über solche St. 85.

Sachverständige, Gebühren derselben bei der Rechtshilfe G. 166; Ordnungsstrafen gegen sie wegen Ungehörigkeit in der Sitzung G. 178—184. — Allgemeine Bestimmungen St. 72 bis 93; Ablehnung St. 74; Pflicht zur Abgabe des Gutachtens St. 75; Verweigerung des Gutachtens St. 76; Ordnungsstrafen wegen Richterscheinens oder Weigerung St. 77; Eid 79; Vorbereitung des Gutachtens St. 80. 81; neue Begutachtung St. 83; Gebühren St. 84; Schriftvergleichung St. 93; Theilnahme am Augenschein St. 193; Ladung zur Hauptverhandlung St. 218. 219. 426; Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter St. 222; Pflicht, sich während der Hauptverhandlung nicht von der Gerichtsstelle zu entfernen St. 247; Recht der Beschwerde St. 346. **Schiffe**, Zuständigkeit für Klagen auf Schadensersatz wegen Zusammenstoßens derselben G. 101; — als Thatort strafbarer Handlungen St. 10. **Schiffer**, Zuständigkeit für Streitigkeiten derselben mit

Reisenden G. 23, mit der Schiffsmannschaft G. 109.
Schiffahrtskundige können an Seaplänen Handelsrichter sein G. 114.
Schiffsbefragung, Zuständigkeit für Streitigkeiten über Rechte derselben G. 101.
Schiffsgläubiger, Zuständigkeit der Ansprüche derselben G. 101.
Schiffsmannschaft, Streitigkeiten derselben mit Reederei oder Schiffer G. 109.
Schlussvorträge St. 257; Recht zur Erhebung der Widerlage in Privatklagefällen wegen wechselseitiger Beleidigungen *et c.* bis zur Beendigung ders. St. 428.
Schöffen, Richteramt derselben G. 30; Besäfigung G. 31; Unfähigkeit G. 32; Ausschließung von der Berufung G. 33, 34; Ablehnung der Berufung G. 35; Urteil G. 36 — 39; Ausfluss G. 40, 41; Auswahl der Haupt- und Helfsschöffen G. 42; Bestimmung der Zahl G. 43; Ausloosung G. 45, 48; Benachrichtigung von der Ausloosung und den Sitzungstagen G. 46; Ausloosung für außerordentliche Sitzungen G. 48; Zuziehung der Helfsschöffen G. 49; Beleidigung G. 51; Streichung von der Jahresliste G. 52; Frist für Geltendmachung der Ablehnungsgründe und Entfehlung über diese G. 53; Reisefesten G. 55; Ordnungsstrafen G. 56; Gleichheitigkeit des Schöffen- und Geschworenenamts ist unzulässig G. 97; Zuziehung von Ergänzungsschöffen G. 194; Verpflichtung zum Stillschweigen über Beratung und Abstimmung

G. 200; — . Ausschließung und Ablehnung eines Schöffen St. 31; Mitwirkung eines Sch. als Revisionsergrund St. 377, als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens St. 399.
Schöffengerichte G. 25 — 57; Besetzung G. 26; Zuständigkeit derselben G. 27 — 29, 75, für Beschwerden gegen Entscheidungen derselben G. 72; für Berufung gegen deren Urtheile G. 76; Staatsanwaltschaft bei derselben G. 143; Reihenfolge bei der Abstimmung G. 199; — Unzulässigkeit der Voruntersuchung St. 176; Einreihung der Anklageschrift St. 197; Mittheilung derselben an den Angeklagten unzulässig St. 199; Eröffnung der Hauptverhandlung St. 211; Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung St. 244, 264; Antrag auf Beweiseinredungen bei Unzuständigkeitserklärung St. 270; Unzulässigkeit der Be- schlagnahme des Vermögens Abwesender St. 332; Rechtsmittel der Berufung St. 354, der Revision St. 377; Wiederaufnahme des Verfahrens St. 399; Verfahren bei amtierlicherlichen Strafbefehlen St. 447 — 452; Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung St. 456 ff. — G. auch St. 483 u. St. E. 3.
Schriftstücke als Beweismittel, Verleihung in der Hauptverhandlung St. 248.
Schriftvergleichung St. 93.
Schuldfrage G. 81. St. 262, 297, 299.
Schwägerschaft, Ausschließungsgrund für den Gerichtsvollzieher G. 156.

Schwangere Personen, Unzulässigkeit der Vollstreckung des Todesurtheils St. 485.

Schwurgericht G. 79—99; Zuständigkeit G. 80, G. E. 6; Befreiung G. 81. 99; Vorsitz G. 83; Sitzungen außerhalb des Landgerichtsbezirks G. 98; Bildung von Schwurgerichtsbezirken G. 99. — Verteidigung vor demselben St. 140; Voruntersuchung St. 176; Hauptverhandlung St. 276 — 317; Revision gegen Urtheil desselben St. 374. 377. 379; Privatklagefahre St. 424. — S. auch Geschworene.

Schwurgerichtsbezirk G. 98. 99. **Seemannsamt**, Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide desselben St. E. 5.

Seenoth, Hilfeleistung in, Zuständigkeit für Streitigkeiten über dieselbe G. 101.

Seepläze, Handelsrichter an denselben G. 114.

Seerecht, Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen desselben G. 101.

Seewehrmänner, welche sich der Wehrpflicht entzogen, Verfahren gegen sie St. 470 ff.

Selbstentleibungsversuch St. 116.

Senate der freien Hansestädte, Ausschließung der Mitglieder vom Schöffenamt G. 34; Vernehmung derselben als Zeugen G. 49; — der Oberlandesgerichte G. 120. 124., G. E. 20; des Reichsgerichts G. 132. 137. 140. G. E. 16. 20.

Senatspräsidenten G. 119 ff. 126 ff.

Separationen, besondere Gerichte für solche G. 14.

Sicherheitsbeamte sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft G. 153; Recht derselben bei Verfolgung eines Flüchtigen G. 168, zu Beflagnahmen St. 98 und Durchsuchungen St. 105; Befugniß zur vorläufigen Festnahme St. 127, zu Ermittlungen bei Vorbereitung der öffentlichen Klage St. 156. 157. 159; Verpflichtungen d. Untersuchungsrichter gegenüber St. 187.

Sicherheitsdienst s. Sicherheitsbeamte.

Sicherheitsleistung des Angeklagten St. 117. 118; des Antragstellers St. 174; des Privatlägers St. 419; des Verurtheilten St. 488.

Sittlichkeit, Gefährdung derselben rechtfertigt Ausißluß der Offenlichkeit G. 173; — Vergehen gegen dieselbe, Zuständigkeit G. 75.

Sitzung, in derselben begangene strafbare Handlung G. 185.

Sitzungsperiode der Schwurgerichte G. 82—95.

Sitzungspolizei G. 177—185.

Sitzungsprotokoll s. Protolle.

Sitzungstage der Schöffengerichte 45. 46. 48.

Sitzungszimmer, Entfernung aus denselben wegen Ungehörigkeit G. 178; Entfernung des Angeklagten während der Beleiseraufnahme St. 246, während der Verachtung der Geschworenen St. 301.

Soldatenstand s. Militärbehörde.

Sonntag bei Berechnung von Fristen St. 43.

Sprache, fremde, Nebenprotokoll in derselben unzulässig G. 187; Eid in derselben G.

190. — S. auch Gerichtssprache.
Spruch der Geschworenen St. 306—313, 316.
Spruchliste G. 92—94. St. 279, 280; Zufstellung an den Angeklagten St. 277.
Staat, Ansprüche gegen denselben, Zuständigkeit G. 70.
Staatsangehörige eines Bundesstaates, Gerichtsbarkeit G. 18.
Staatsanwaltschaft, Vorbereitungsdienst bei derselben G. 2; Ausschließung der Beamten vom Schöffenant G. 34; Anhörung bei eintretender Unfähigkeit eines Schöffen G. 52, bei Ablehnung eines Schöffen G. 53, bei Ordnungsstrafen gegen solche G. 56; Antrag auf Verweisung von der Strafammer an das Schöffengericht G. 75; Gegenwart bei Ausloofung der Geschworenen G. 91; Anhörung über Ablehnungs- und Hindernisgründe der Geschworenen G. 94; Antrag auf Entscheidung des Reichsgerichts bei Zuwidderhandlungen gegen die Vorchriften über Erhebung öffentlicher u. Abgaben G. 136. — Allgem. Vorchriften über dieselbe G. 142—153. — Rechtsbülse bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen G. 162, 164. — Ablehnungsbreit St. 24, 74, 282; Erklärung bei Entscheidungen d. Gerichte St. 33; Zufstellung und Vollstreckung der Entscheidungen St. 36; Juststellungen an dieselben St. 41; Ablehnung eines Sachverständigen St. 74; Beschlagnahmen St. 98, 100; Durchsuchungen St. 105; Verhaftung und vorläufige Festnahme St. 122, 124, 127, 131; Erhebung der öffentlichen Klage St. 152; Vorbereitung derselben St. 156—160, 167—171, 173; Vorunterfahrung St. 176, 177, 181, 183, 189—191, 194, 195; Eröffnung des Hauptverfahrens St. 196, 197, 204, 2, 6—209, 211; Vorbereitung der Hauptverhandlung St. 213, 218, 221, 223, 224; Hauptverhandlung St. 225, 226, 232, 238—240, 244, 245, 247, 254, 257, 258, 265; Hauptverhandlung vor den Schöffenrichten St. 282, 283, 286, 290, 291, 297, 299, 314. — Rechtsmittel auch zu Gunsten des Beschuldigten St. 338, 343, 344; Anhörung bei Entscheidung über die Weiswerde St. 351; Berufung St. 361, 362, 364, 367; Revision St. 377, 378, 379, 387, 388, 391; Wiederaufnahme des Verfahrens St. 409, 411, 413; Privatfalle St. 416, 417, 429, 430; Nebenklage St. 436; Verfahren bei amtsrichterlichen Strafsachen St. 447, 448, 451, nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung St. 454, 457, bei Strafbeschleiden der Verwaltungsbüroden St. 460, 463—465, 467, bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen St. 477, 479; Strafvollstreckung St. 483, 486, 489, 493, 494; Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten in dieksachen St. 501. **Staatsbeamte**, inwieweit ausgehöflossen vom Schöffenant G. 34; vom Geschworenenamt G. 85; Zuständigkeit für Ansprüche derselben gegen den Staat G. 70.
Staatsgerichte G. 15.

Staatsgewalt, Zuständigkeit für Vergehen des Widerstandes gegen sie G. 75.
Staatsklasse, Versal einer Sicherheit an dieselbe St. 122; Bezahlung des bestellten Vertheidigers aus derselben St. 150; Bestellung einer Sicherheit für die Kosten der Untersuchung Seitens des Antragstellers St. 174, Seitens des Privatklägers St. 419; Verfüngungen des Angeklagten über sein Vermögen sind derselben gegenüber nichtig St. 326; Auslagen des freigesprochenen Angeklagten St. 499; Auslagen des Beschuldigten in Folge eines zurückgenommenen oder erfolglosen Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft St. 505. — S. auch St. 506.
Staatsoberhaupt, Befragungsrecht derselben St. 485.
Staatsverwaltungsbeamter im Ausschuss für die Schöffenwahl G. 40.
Standesherren, Recht derselben auf Anträge G. E. 7.
Standrechte G. 16.
Steckbriefe St. 131, 132, 489.
Stempelgebühren bleiben bei der Rechtshilfe außer Ansatz G. 165.
Stillschweigen der Schöffen u. Geschworenen über Berathung und Abstimmung G. 200.
Stimmenmehrheit, Stimmenungleichheit G. 40, 61, 63, 198, 262, 297, 307.
Stimmenrecht der Schöffen G. 30, der Handelsrichter G. 109.
Strafaufschub St. 487, 488, 490.
Strafbarkeit ausschließende St. 262, 266, vermindernde oder erhöhende Umstände St. 295, 297, 307.

Strafbefehle, amtsrichterliche, Verfahren bei solchen St. 447—452.
Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben St. 459 — 469.
Straffestsetzungen, welche der Urteilsfällung vorangehen St. 347.
Strafgefangene sollen mit den Verhafteten nicht in demselben Raum verwahrt werden St. 116.
Strafgesetz, Anwendung derselben dem Strafantrage gegenüber St. 153; Bezeichnung derselben in dem Eröffnungsbeschluß St. 205, in dem Gründen des Strafurtheils St. 266.
Strafkammern, Bildung G. 59; Zuständigkeit G. 72—76; Beziehung G. 77; Bildung von Strafkammern außerhalb des Landgerichtsbezirks St. 78; Abhaltung von Schövurgerichtsitzungen außerhalb des Landgerichtsbezirks St. 98; Zuständigkeit der Revision gegen deren Urtheile St. 123, 136, der Beschwerde gegen Entscheidungen derselben in der Beschwerde- und Berufungsinstanz St. 123. — S. auch G. E. 20.
Straflisten, Verlesung in der Hauptverhandlung St. 248.
Strafprozeßordnung, Inkrafttreten St. E. 1, 2; Umfang der Anwendung St. E. 3—12.
Straffächen, Zuständigkeit G. 13, 25, 29, 74, 123, 186; Ferienfächen G. 202; Zusammenhängende St. 2—5, 18.
Straffreute bei den Oberlandesgerichten G. 120, bei

<p>dem Reichsgericht G. 132. 137 ff. Strafumwandlung St. 463. 491, 494. Strafurtheile, frihere, Verlelung in der Hauptverhandlung St. 248. Strafverbübung, Ergreifung zum Zweck derselben, Rechts- hülfe St. 164. Strafverfügung, Verfahren nach vorangegangener polizeilicher, St. 453—458. Strafvollstreckung, Rechts- hülfe bei derselben G. 163 — 165; — nur nach der Rechts- kraft zulässig St. 481; Anrechnung von Untersuchungs- haft St. 482; erfolgt durch die Staatsanwaltschaft St. 483, nicht durch die Amtsanwälte St. 483, kann in Schöffengerichtsachen den Amtstrichtern übertragen werden St. 483; Vollstreckung von Todesurtheilen St. 485, 486; Aufführung der Freiheitsstrafe St. 487, 488, 490; Vorführungs- u. Haft- befehl, Steckbrief St. 489; Entscheidung über Berechnung und Zulässigkeit der Strafvollstreckung St. 490; Umwandlung einer Geld- in Freiheits- strafe St. 491; Gefammlstrafe St. 492, 494; Anrechnung des Aufenthalts in einer Kranken- anstalt St. 493; Vollstreckung einer Vermögensstrafe über Buße St. 495; Kosten St. 497, 498. — S. auch St. E. 11 und Vollstreckung. Streitgegenstand, Werth des- selben, Zuständigkeit G. 23, 70. Stumme Personen, Buziebung eines Dolmetschers, G. 188; Eidesleistung St. 63; Verthei- digung St. 140.</p>	<p>Sühneversuch bei der Privat- slage wegen Beleidigung St. 420.</p>
	<p>U.</p>
	<p>Taube Personen, Verhandlung mit ihnen G. 188, 189; Vertheidigung St. 140; Bekannt- macheung der Schlussanträge St. 258.</p>
	<p>Taubstumme St. 298. S. auch Stumme Personen.</p>
	<p>Telegramm, Beschlagnahme derselben St. 99 ff.</p>
	<p>Theilnehmer, unbeeidigte Ver- nehmung derselben St. 56; Be- schlagnahme St. 97; Durch- suchung St. 102. — S. auch St. 3.</p>
	<p>Tod des Verurtheilten schließt Wiederaufnahme des Verfah- rens nicht aus St. 401; des Privatlägers hat Einstellung des Verfahrens zur Folge St. 433 und ist dem Beschuldigten bekannt zu machen St. 434; des Nebenlägers macht die Anschlußerklärung wirkungslos St. 442.</p>
	<p>Todesstrafe, Vollstreckung der- selben St. 486.</p>
	<p>Todesurtheile bedürfen der Be- stätigung St. 485.</p>
	<p>Trennung verbundener Straf- sachen St. 2. 4. 13.</p>
	<p>U.</p>
	<p>Ueberfahrtsgelder, Zuständig- keit für Streitigkeiten über dieselben G. 23.</p>
	<p>Ueberseckungen, Uebertra- gungen durch den Dolmet- scher G. 187, 191.</p>
	<p>Uebertritteungen, Zuständigkeit der Schöffengerichte G. 27; Besetzung der Strafzämmern in der Berufungsinstanz bei den-</p>

- selben G. 77; Zulässigkeit der Untersuchungshaft St. 113; Hauptverhandlung ohne Schöffen St. 211; Befugnis zu polizeilicher Strafverfolgung St. 453. St. E. 6.
- Überweisung** von Strafsachen durch die Strafamnern vor die Schöffengerichte G. 29, 75; des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde St. 447.
- Umstände**, erschwerende, St. 295; milberne St. 297, 307.
- Umwandlung** f. Strafumwandlung.
- Umzugskosten** bei unrechtmäßiger Verziehung eines Richters G. E. 21.
- Unabhängigkeit** der Gerichte G. 1; der Staatsanwaltschaft von den Gerichten G. 151.
- Unbrauchbarmachung** von Gesetzen, Verfassung St. 477 ff.
- Unfähigkeit** zum Schöffenamt G. 32, 52, zum Geschworenenamt G. 85.
- Universitätsstudien** G. 2.
- Unterredungen** des Verhafteten mit dem Bertheidiger St. 148.
- Unterschlagung**, Zuständigkeit G. 27, 75.
- Untersuchung**, gerichtliche, St. 151 ff.; Ausführung derselben St. 261.
- Untersuchungshaft**, Zulässigkeit St. 112, 113. Haftbefehl St. 114; Verhör des Verhafteten St. 115; Absonderung, Beschränkung, Beschränkung, Fesselung des Verhafteten St. 116; Sicherheitsleistung St. 117–122; Aufhebung des Haftbefehls St. 123; Entscheidungen über die Untersuchungshaft St. 124, 125, 205; Anrechnung auf die Freiheitsstrafe St. 482; Kosten St. 498; Untersuchungs-
haft gegen ein Mitglied des Reichsgerichts, Folgen G. 129. — S. auch Verhaftung.
- Untersuchungs-Handlungen**, Anträge der Staatsanwaltshaft St. 160; Vornahme schleuniger — St. 161; Gefahr im Verzuge St. 163; — eines unzufändigen Gerichts St. 20.
- Untersuchungsrichter**, Befreiung derselben bei den Landgerichten G. 60, 64; Zuständigkeit für Beschwerden gegen Verfügungen derselben G. 72; — darf nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein St. 23; Entscheidung über Ablehnung derselben St. 27; Befreiungen u. Vollstreckungen derselben St. 36; Strafen gegen Zeugen St. 50, 69; Haftbefehle derselben St. 124; Entscheidung über Verhaftung St. 129; Eröffnung und Führung der Voruntersuchung St. 182 ff. 189; Beschwerden gegen Verfügungen derselben St. 346, 348.
- Unzucht**, Zuständigkeit G. 73.
- Unzuständigkeit** des Schöffengerichts, wann auszusprechen G. 28; Einwand derselben, wann geltend zu machen St. 16; nach Eröffnung des Hauptverfahrens nur auf Einwand des Angeklagten auszusprechen St. 18; Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung wegen derselben St. 178, 180; Unzuständigkeitserklärung in der Hauptverhandlung St. 269, 270, in der Revisioninstanz St. 388.
- Urkunden**, Verleugnung in der Hauptverhandlung St. 248; Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Fälschung derselben St. 399, 402.

Urliste für Schöffen G. 36 ff. 57; für Geschworene G. 85. **Urteil**, Erlassung derselben St. 259; Gegenstand St. 263. 264; Gründe St. 266; Bekanntung St. 267; Aufstellung St. 268. 440. 468; Unterzeichnung St. 275; Ausfertigungen u. Auszüge St. 275; Urteil in Schwurgerichtssachen St. 315. 317; Rechtsmittel gegen Urteile: Berufung St. 354 ff.; Revision St. 374 ff.; Urtheilsfällung der Schöffengerichte im Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen St. 451, beim Verfahren nach polizeilicher Strafverfolgung St. 457; Bestimmung über die Kosten St. 496.

Urtheilsverkündigung ist öffentlich G. 17. 170. 174. -- S. auch Urteil.

B.

Bater als Beifand St. 149. **Verbindung** zusammenhängender Strafsachen St. 2—5. 13. 176. 236. 471.

Verbrechen, Zuständigkeit G. 73. 80; Vertheidigung St. 140. **Vereins- u. Versammlungsrecht** St. E. 6.

Bergehen, Zuständigkeit G. 27. 73. 75.

Bergistung, Verbaht der, Unterladung der verbächtigen Stoffe St. 91.

Vergleichsbehörde für den Sühnversuch St. 420.

Bergütung der Sachverständigen St. 84.

Verhaftung St. 112—132; Vor- aussetzungen St. 112; Haftbefehl St. 114; Verhör des Verhafteten St. 115; Sicherheitsleistung St. 117—122; Aushe-

bung des Haftbefehls St. 123; Entscheidungen über die Haft St. 124; Haftbefehl vor Erhebung der öffentlichen Klage St. 125. 126; vorläufige Festnahme St. 127—129; Steckbriefe St. 131; Vorführung St. 132.

Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte ist öffentlich G. 170 ff.

Verhinderung eines Schöffen G. 54; von Mitgliedern des Landgerichts G. 62. 65. 66; eines Geschworenen G. 94; von Mitgliedern der Oberlandesgerichte G. 121, des Reichsgerichts G. 133.

Verjährung St. 208. 262. 453. 459.

Verkoppelungen, besondere Gerichte für, G. 14.

Bekanntung von Entscheidungen St. 35, Urtheilen St. 267. 315. 373. 396, des Spruchs der Geschworenen St. 308. 313.

Berlehung des Protolls über die Vernehmung der Landesherren pp. als Zeugen St. 71, des abwesenden Angeklagten St. 232, eines verstorbenen oder geisteskrank gewordenen Zeugen St. 250; von Schriftstücken St. 248; einer früheren Vernehmung St. 252; zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geistnis St. 253; von Erklärungen öffentlicher Behörden, ärztlicher Atteste St. 255; — in der Berufunginstanz St. 366. Fälle der Unzulässigkeit St. 251. 255.

Berlepter, Recht auf Herausgabe ihm entzogener Gegenstände St. 111; Beschwerde desselben über Einstellung des Verfahrens St. 170; Beteiligung

- dieselben bei dem Verfahren St. 414—446.
- Verlobte** sind zur Zeugnißverweigerung berechtigt St. 51, 54, 55, 57.
- Verlobnissachen** G. 15.
- Bermögens-Beschlagnahme**, St. 325, 332, 480.
- Bermögensstrafe**, Vollstreckung derselben St. 495.
- Bernichtung** von Gegentätern, Verfahren St. 477—479.
- Versammlungen**, gesetzgebende, Strafserfolgung der Mitglieder während einer Sitzungsperiode St. E. 6; Vernehmung als Zeugen St. 49.
- Ver schwägerung** berechtigt zur Zeugnißverweigerung St. 51, 54, 55, 57.
- Versehung** eines Richters G. 8, G. E. 13, 21. f. auch Ruhestand.
- Ver sicherung** auf den geleisteten Eid St. 66, 79; ebd. zur Glaubhaftmachung der die Zeugnißverweigerung stiftenden Thatache St. 55.
- Ver standesfreie**, mangelnde, f. Verstandesschwäche.
- Ver standesschwäche** eines Zeugen St. 56.
- Bertheidiger**, Ordnungsstrafen gegen denselben wegen Ungehörih. G. 180 ff. — Berechtigung zur Zeugnißverweigerung St. 52, 55; Anhörung bei Unterbringung des Angeklagten in eine Irrenanstalt St. 81; Bestimmungen über denselben im Allgemeinen St. 137—150, betreffs der Vorbereitung der öffentlichen Klage St. 167, der Voruntersuchung St. 190, 191, der Vorbereitung der Hauptverhandlung St. 217, 223, 224, der Hauptverhandlung St. 226, 227, 232, 233, 238, 240, 257, des Verfahrens gegen Abwesende St. 322, 324, 328; Rechtsmittel derselben St. 339, 344, Schlußvortrag in der Berufungsinstanz St. 367; Unterzeichnung der Revisionschrift St. 385; Schlußvortrag in der Revisionsinstanz St. 391; Unterzeichnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens St. 406; Vertretung im Verfahren bei amtsrichterlichem Strafbefehl St. 451, gegen abwesende Wehrpflichtige St. 474.
- Bertheidigung** St. 137—150; unzulässige Beschränkung derselben i. J. Revisionsgrund St. 377. S. auch Bertheidiger.
- Vertrauensmänner** des Ausschusses für die Schöffenwahl St. 40, 55, 56.
- Vertreter**, gesetzlicher, Befugnis zur Wahl eines Bertheidigers St. 137, 140, zur Einlegung von Rechtsmitteln St. 340, der Privatfrage St. 414; Zulassung zur Hauptverhandlung St. 322; — der Verwaltungsbehörde im Verfahren bei Zwiderhandlungen gegen die Botschriften über Abgabenerhebung St. 464, 467. — S. auch Bertheidiger.
- Berretung** der Mitglieder des Landgerichts G. 62, 66, 69, des Präsidenten derselben G. 65; — bei dem Oberlandesgericht G. 121, beim Reichsgericht G. 133, bei den obersten Landesgerichten G. E. 10. — S. auch G. E. 20.
- Verwaltungsbeamte**, höhere, wenn sie vom Schöffenamt befreit sind G. 35. — S. auch Staatsverwaltungsbeamter.

- Berwaltungsbhörden**, Vorbereitungsdienst zum Richteramt bei denselben G. 2; Zuständigkeit derselben G. 13; Streitigkeiten zwischen denselben und den Gerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges G. 17; Zuständigkeit für Ansprüche an den Staat wegen Verstüppungen derselben G. 70; Antrag derselben auf Überweisung gewisser Strafsachen an das Schöffengericht G. 75. — Verfahren der Strafscheiden derselben St. 459 — 469.
- Berwaltungsgesichte**, Zuständigkeit G. 13; Streitigkeiten mit den ordentlichen Gerichten über Zulässigkeit des Rechtsweges G. 17. G. E. 17.
- Berwaltungsgesichtshof**, oberster, eines Bundesstaats G. E. 11.
- Berwandte** sind berechtigt zur Zeugnisverweigerung St. 51. 54. 55. 57. zum Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens St. 401.
- Berwandtschaft** des Gerichtsvollziehers, Ausschließungsgrund G. 156.
- Bericht** auf die Einlegung eines Rechtmittel St. 344; auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand St. 356. 382; auf den Einspruch gegen amtsrichterliche Strafbefehle St. 449.
- Blehmüngel**, Zuständigkeit für Streitigkeiten wegen derselben G. 23.
- Vollschullehrer** sind ausgeschlossen vom Schöffenamt G. 34, vom Geschworenenamt G. 85.
- Vollstreckung**, deren Herbeiführung im Wege der Rechtshilfe G. 161 — 175; — von Ordnungsstrafen wegen Ungehörigkeit in der Sitzung G. 181. 182; — von Entscheidungen St. 36; Beschwerde über Zurückweisung der Berufung wegen Verjährung hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht St. 360, desgl. nicht der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens St. 400; Strafvollstreckung St. 481 — 495 f. auch **Strafvollstreckung**.
- Vollstreckungsbeamte** sind ausgeschlossen vom Schöffenamt G. 34, vom Geschworenenamt G. 85, inmieweit von der Ausübung ihres Amtes G. 156; Bestimmung der Dienstverhältnisse derselben G. 155.
- Vorbereitung der Hauptverhandlung** St. 212 — 224.
- Vorbereitungsdienst** G. 2. 3. G. E. 22.
- Vorentscheidung** einer besonderen Behörde über Beamtenverfolgung G. E. 11.
- Vorführung** des Beschuldigten nach vorläufiger Festnahme St. 128; Androhung in der Ladung St. 133; sofortige Vorführung St. 134; Vorführungsbefehl St. 134; — des Angeklagten zur Hauptverhandlung St. 229. 285. 370; bei der Privatklage St. 427; behufs der Strafvollstreckung St. 489. **Vorführungsbefehl** St. 134. 235. 489.
- Vorläufige Festnahme** St. 127 — 132.
- Vormund** des Beschuldigten oder Verletzten ist ausgeschlossen als Richter St. 22, in der Hauptverhandlung als Beifand zugelassen St. 149. **Vorschlagsliste** G. 88. 89.

Vorschuss auf Zeugen- u. Sach-verständigungen gebürgten G. 166. **Vorsitzender** des Ausschusses für Schöffenvorwahl G. 40; — des Landgerichts, Vertretung des selben G. 65; Vertheilung der Geschäfte durch ihn G. 88; — des Schwurgerichts, Ernennung desselben G. 83, Einladung der Geschworenen durch ihn G. 93, Entscheidung über Ablehnungs- und Hindernisgründe der Geschworenen G. 94; — der Kammer für Handelsfachen, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schöffer und Schiffer durch ihn allein G. 109; — der Oberlandesgerichte G. 121; — des Reichsgerichts G. 133. Dem B. liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ob G. 177, er vollstreckt die Ordnungsstrafen G. 181, leitet die Berathung G. 196, stimmt zulegt G. 199, bezeichnet gewisse Sachen als Feriensachen G. 202. — Haftbefehl durch denselben St. 124; Auswahl des Vertheidigers St. 144; Mittheilung der Anklageschrift St. 199, Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung St. 212, 364; Ladung von Zeugen u. St. 220, 364; Leitung der Verhandlung St. 237; Entscheidung über den Antrag auf Beweiserhebungen St. 270; Entwurfung der Fragen an die Geschworenen St. 290; Belehrung der Geschworenen St. 300, 306. **Vorstand** einer Aktiengesellschaft kann Handelsrichter sein G. 113. **Voruntersuchung**, gerichtliche, Zulässigkeit der Beleidigung von

Zeugen in derselben St. 65, Haftbefehle durch den Untersuchungsrichter und den Vorsitzenden St. 124; Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung derselben St. 168; Verfahren St. 176—195; Eröffnung derselben St. 177—181, Führung durch den Untersuchungsrichter St. 182—195; Anordnung der Ergänzung derselben St. 200.

Vorverfahren, Gegenüberstellung von Zeugen in demselben St. 58; Beeidigung von Zeugen St. 65; Verneinung von Sachverständigen St. 82; Bestellung des Vertheidigers während derselben St. 142, 144; Zulassung von Beiständen St. 149.

M.

Wahlkonsuln, Gerichtsstand derselben St. 11.

Warnung in der Ladung des nicht verhafteten St. 215, des abwesenden Angeklagten St. 321.

Wartegelb, Rechtsweg bei Ansprüchen der Richter nicht ausgeschlossen G. 9; — des Oberrechtsanwalts und der Reichsanwälte G. 150.

Wechselsachen, Zuständigkeit G. 101; sind Feriensachen G. 202.

Wehrpflicht, Verfahren gegen Abwesende, welche sich derselben entzogen haben St. 470—476.

Widerklage in Handelsfachen G. 104, 105; in Privatlagessachen bei wechselseitigen Beleidigungen St. 428.

Widerruf des Nebenklägers St. 442.

Widerspruch mit der früheren

Aussage, Verlesung des Protokolls St. 252.

Widerstand gegen die Staatsgewalt G. 75.

Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten St. 399—401; zu Ungunsten des Angeklagten St. 402. — **Antrag und Entscheidung** darauf St. 404—413. **Antrag** des Privatklägers St. 430. **Kosten** St. 505. — **G.** auch St. E. 10.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Frist St. 44—47. 452, 455, 461, gegen das Urtheil, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden St. 234, 356, 382, in der Verfassungsinstanz St. 370, in Privatlagsachen St. 431, im Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen St. 452.

Wildschaden, Zuständigkeit für Streitigkeiten wegen derselben G. 23.

Wirths, Zuständigkeit für Streitigkeiten derselben mit Reisen den G. 23.

Wohne bei der Fristberechnung St. 43.

Wohnsitz, Gerichtsstand desselben G. 8, 11, 471.

Wohnung, Durchsuchung derselben St. 102 ff.; zur Nachtzeit St. 104.

A.

Zeugen, Ordnungsstrafen wegen Ungebühr in der Sitzung G. 178 ff. — **Labung** St. 38. 48. 49. 213, 218—221; **Folgen des Ausbleibens** St. 50; **Be rechtigung** zur Zeugniserweiterung St. 51—55; **unbeleidigte**

Bernehmung St. 56, 57; **getrennte Bernehmung, Gegenüberstellung** St. 58; **Beleidigung** St. 59—65, 328; **Ver sicherung** auf den geleisteten Eid St. 66; **Bernehmung** St. 67, 68, durch beauftragten oder erfuhrten Richter St. 222; durch Staatsanwalt und Angeklagten St. 238, 240, 241; **Folgen** unberechtigter Zeugniserweiterung St. 69; **Zeugengebühren und Reiseferten** St. 70; **Bernehmung** des Landesherren u. St. 71; **Genehmigung** zur Entfernung der Z. durch den Vorsitzenden St. 247; **Beschwerderecht** St. 346.

Zeugengebühren G. 166. St. 70. **Bufälle**, unabwendbare, sind Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand St. 44. **Burückhaltung** vom Richter eingebrachter Sachen, **Zuständigkeit** für Streitigkeiten darüber G. 23; diese sind Feriensachen G. 202.

Burücknahme der öffentlichen Klage St. 154; eines Rechts mittels St. 344, 345; der Privatklage St. 428, 431, 432, 434; des Antrags auf Zuerkennung einer Buße St. 444; des Einspruchs gegen amtsrichterliche Strafbefehle St. 451; des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach polizeilicher Strafverfügung St. 456, nach Strafbefehlen der Verwaltungsbehörden St. 462.

Burückverweisung durch das Berufungsgericht St. 369, durch das Revisionägericht St. 394.

Zusammenhängende Strafsachen St. 2—5, 13, 236.

Zuständigkeit der Amtsgerichte G. 23, 24; der Schöffengerichte

G. 27. 28. 29. 75; der **Civilkammern** G. 70. 71; der **Strafkammern** G. 72 — 76; der **Schwurgerichte** G. 80. G. E. 6; der **Kammer für Handelsfachen** G. 70. 101; der **Oberlandesgerichte** G. 123. 160. 183. G. E. 9; des **Reichsgerichts** G. 135. 136. G. E. 15. 17; der **Beamten der Staatsanwaltschaft** G. 143 — 146; der **öffentlichen Landesgerichte** G. E. 3, anderer **Landesbehörden** G. E. 4, des **obersten Landesgerichts** G. E. 8. — **Sachliche Zuständigkeit** St. 1 — 6; **Entscheidungen** über die **Zuständigkeit** G. 9 — 17; beim **Verfahren** gegen **abwesende Wehrpflichtige** St. 471, für **Einziehungen** und **Bermügensbeschlagnahmen** St. 477; für **festsetzung einer Gesamtstrafe** St. 494. **Zustellung** auf **Eruchen** um **Rechtshilfe** G. 161. 162; — von **Entscheidungen** und **Landungen** St. 35 — 41; **Unkennt-**

nis von der **Zustellung** begründet **Wiedereinführung** in den **vorigen Stand** St. 44; **Bevollmächtigung** z. **Empfangnahme** von **Zustellungen** St. 119; — an den **geleglichen Vertreter** St. 268; — des **Urtheils** an **Abwesende** St. 323, nach **Einlegung** der **Berufung** St. 357, der **Revision** St. 383; — an den **Rechtsanwalt** in **Privatlagefachen** St. 418; der **Berufungs- und Revisionsrichter** in **Privatlagefachen** St. 430.

Zustellungsbeamte G. 155. **Zwangsmahregeln** gegen **nicht erschienene Zeugen** St. 50; bei **Verweigerung** des **Zeugnisses** oder der **Eidesleistung** G. 69, behufs **Auslieferung** in **Verwahrung** zu **nehmender Gegenstände** St. 95.

Zwangsvollstreckungsverfahren, **Verien** sind auf dasselbe ohne **Einsluß** G. 204.

In demselben Verlage erschien:

Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Einleitung u. Kommentar von Hans Rüdorff, Geh. Ober-Finanzrath. 2. Auflage. 1877. 10 Mark.

Preßgesetz.

Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Mit Einleitung und Kommentar von Dr. H. Marquardsen, ord. Professor der Rechte in Erlangen, Mitglied des Reichstags. Octav. 1875. Cartonnirt 5 Mark.

Handelsgesetzbuch.

Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen von H. Makower, Rechtsanwalt und Notar. 7. Aufl. 1875. 15 Mark, gebunden Mark 16,25.

Haftpflichtgesetz.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. für die bei deren Betriebe herbeigeführten Tötungen und Körperverleugnungen. Eränderungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 von Dr. W. Endemann, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn. gr. 8°. 2. Aufl. 1876. 2 Mark.

Personenstandsgesetz.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschlechtung vom 6. Februar 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen sowie sämtlichen für das Reich und die einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen herausgegeben von Dr. P. Hirschius, ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin, Mitglied des Reichstags. 2. Auflage. 1876. Cartonnirt 7 Mark.

Landrecht.

Dr. C. F. Koch. Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten mit Kommentar in Anmerkungen. 6/5. Ausgabe. Nach des Verfassers Tode bearbeitet von Förster, Johow, Hirschius, Achilles und Dalee. 4 Bände. 1874—1876. 78 Mark.

Stempelgesetzgebung.

Die Preußische Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landesteile. Kommentar für den praktischen Gebrauch von Hoyer, Regierungsrath und Provinzial-Stempelstall. Zweite, umgearbeitete Auflage. 1876. Preis 16 Mark.

Kirchengefesse.

Die Preußischen Kirchengefesse der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgefese vom 4. Mai 1874 herausgegeben mit Einleitung und Kommentar von Dr. P. Hinschius, ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Berlin. Preis 5 Mark.

Die Preußischen Kirchengefesse des Jahres 1873 herausgegeben mit Einleitung und Kommentar von Dr. P. Hinschius. Preis M. 5,50.

Bormundshaftrecht.

Das Bormundshaftrecht der Preuß. Monarchie nach der Bormundshaftordnung vom 5. Juli 1875 von Dr. H. Denburg, ord. Prof. der Rechte an der Universität Berlin. 2. Auflage. 6 Mark.

Die Bormundshaftordnung vom 5. Juli 1875 für die Preußische Monarchie, bearbeitet von G. Antiqui, Stadtgerichts-Direktor. Octav. Cartonnirt M. 1,60.

Das Amt des Bormundes, Gegenbormundes, Pflegers, Waisenraths. Eine populäre Darstellung der Preuß. Bormundshaftordnung vom 5. Juli 1875 v. E. Christiani, Amtsrichter. 2. Auflage. Octav. Cartonnirt 2 Mark.

Expropriationsgesetz.

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Aus den Materialien und der Rechtslehre erläutert von A. Dalke, Ober-Staatsanwalt. Octav. 1874. Cartonnirt M. 2,40.

Grundbuchrecht.

Die Preuß. Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekengericht vom 5. Mai 1872 herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen von Alex. Achilles, Stadtgerichts-Rath in Berlin. Zweite, verb. u. vermehrte Ausgabe. 1873. Lex.-Octav. 6 M., geb. 7 M. [mit kommentirtem Einführungsgesetz für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein oder den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel 60 Pf mehr.]

Erklärungen zur Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 für das mit Grundbuchsachen besaßte Publikum. Von W. Neubauer, Kreisgerichts-Rath. 1874. Octav. 1 M.

Sammlung von Erklärungen über das Preuß. Grundbuchrecht. Nr. 1.: John, Kreisgerichts-Rath, Erklärung einiger praktischen Fragen. 1873. M. 1,80.

Nr. 2.: Neubauer, Kreisgerichts-Rath, Controvercen aus dem Preuß. Grundbuchrecht. 1874. M. 1,50.

Nr. 3.: Die Grundbuchordnung im Lichte und Dunkel der Praxis. Griesgrämliche Herzergießungen eines alten Praktikers. 1874. M. 1,20.

Nr. 4.: Leebell, Kreisgerichts-Rath, Studien zur Grundbuchordnung. 1875. 1 M.

Civilprozeßordnung

nebst den
auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen
des
Gerichtsverfassungsgesetzes u. den Einführungsgesetzen
erläutert von

J. Struckmann, und R. Voß,
Rgl. Preuß. Ober-Tribunals-Rath, Kaiserl. Geheimer Ober-Finanzratb.,
Mitglied des Reichstags Reichsgerichtsjustiziar.

Erste bis dritte Lieferung 9 Mark.

Die Verfasser sind durch ihre wissenschaftliche und praktische Thätigkeit, sowie durch die Theilnahme an den Vorarbeiten für diese Aufgabe der Ausarbeitung eines Kommentars besonders befähigt. Herr Ober-Tribunalsrath Struckmann hat zudem als Mitglied der Justizkommission des Reichstags an der schließlichen Gestalt des Gesetzes erheblichen Antheil. Die Kommentatoren haben den Stoff gleichmäßig unter sich getheilt, ihre Arbeiten aber stets einander mitgetheilt und das Ganze in folcher Gemeinschaft durchgearbeitet, daß ein jeder für Alles die volle Verantwortlichkeit übernimmt.

In der Hauptsache stützt sich der Kommentar selbstverständlich auf die Materialien. Zu diesen gehören aber nicht nur die verschiedenen Entwürfe und deren Motive mit den Protokollen der Kommissionen und des Reichstags, sondern auch das bestehende Recht, an welches — unter besonderer Berücksichtigung des innerhalb Preußens geltenden — überall unter Hervorhebung wesentlicher Abweichungen angeknüpft ist. Auch die Verbindung mit der Prozeßrechts-Wissenschaft der verschiedenen Rechtsgebiete ist stets beachtet.

Der Preis des ganzen Werkes, welches im Juni 1877 vollständig vorliegen soll, wird etwa 12—15 Mark betragen.

Strafprozeßordnung
nebst dem
Gerichtsverfassungsgesetz
und den
das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen
der
übrigen Reichsgesetze.
Mit Kommentar
von
E. Löwe,
Appellationsgerichtsrath in Frankfurt a. d. O.

Erste Lieferung 2 Mark.

Das Werk gibt in der Form von Anmerkungen zu dem Gesetzeswerk eine eingehende Erläuterung der Strafprozeßordnung und aller das Strafverfahren betreffenden reichsgesetzlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung der Motive und der Verhandlungen der Reichstagskommission und des Reichstages.

Der Strafprozeßordnung vorausgeschickt wird das Gerichtsverfassungsgesetz; dasselbe wird insofern erläutert, als seine Bestimmungen eine Bedeutung für das Strafverfahren haben.

Das Werk wird in 5—6 Lieferungen à 1 $\frac{1}{2}$ —2 Mark erscheinen und voraussichtlich schon längere Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze zum Abschluß kommen.

Eine die Entstehungsgeschichte der Strafprozeßordnung und die Prinzipien derselben behandelnde Einleitung wird der Schlusslieferung beigefügt werden.

Der Verfasser hat an der Ausarbeitung des Entwurfs der Strafprozeßordnung Theil genommen.

In Vorbereitung befindet sich:
Konkursordnung nebst den auf das Konkursverfahren bezüglichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung. Mit Kommentar von C. Hegenb., Geh. Regierungs- und vortragendem Rathe im Reichsjustizamt.